



## Niederschrift

über die 30. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 26. November 2019, um 18:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

### **Vorsitz:**

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

### **anwesend:**

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Irene Partl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

Gemeinderat Dr.jur. Christian Visintiner

Ersatz-GR Johannes Tilg

Vertretung für Herrn Gemeinderat  
Ing. Mag. Markus Galloner

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Gemeinderat Michael Henökl

Gemeinderätin Claudia Weiler

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderätin Mag.a Julia Schmid

Gemeinderätin Angelika Sachers

**abwesend:**

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner                      entschuldigt

**Protokollunterfertiger:**

GR Kolbitsch, GR Niedrist

**Schriftführer:**

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **T a g e s o r d n u n g**

1.    Niederschriften vom 09.09.2019 und vom 17.09.2019
2.    Raumordnungsangelegenheiten
  - 2.1.    Bestätigung des erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol
  - 2.2.    Bestätigung der Aufstellung der Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan
  - 2.3.    Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 13/2019) betreffend Gste 683/1, .725 und Teilfläche Gst 1042/1, alle KG Hall, Essacherstraße
3.    Mittelfreigaben
4.    Nachtragskredite
5.    Auftragsvergaben
  - 5.1.    ÖPNV - Änderungen im Liniennetz
  - 5.2.    Migration stationäres Radar V 1.0 auf V 4.0
6.    Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
7.    Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe ab 1.1.2020
8.    Abfallgebührenordnung ab 1.1.2020
9.    Neuerlassung der Marktordnung
10.    Neue Mittelschule Schulzentrum Hall in Tirol - Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung
11.    Abgaben und privatrechtliche Entgelte ab 01.01.2020
12.    Abgaben und privatrechtliche Entgelte 2020; Ermäßigungen und Ausnahmen
13.    Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall i.T. ab 01.01.2020
14.    Infrastruktur & Managed IT durch Citynet
15.    Antrag von Für Hall vom GR 17.09.2019 betreffend Radfahrerüberfahrten bei Schutzwegen
16.    Personalangelegenheiten
  - 16.1.    Treueprämie GK 10+1 für Pflegeberufe

## 17. Anträge, Anfragen und Allfälliges

### zu 1. Niederschriften vom 09.09.2019 und vom 17.09.2019

#### **Beschluss:**

**Die Niederschriften vom 09.09.2019 und vom 17.09.2019 werden einstimmig genehmigt.**

### zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

#### zu 2.1. Bestätigung des erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol

#### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hall in Tirol bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 30. November 2014 gem. LGBl. Nr. 139/2014, vom 21. Oktober 2014 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Hall in Tirol in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH: G 386/2018-12 und V 78-80/2018-12) wurden Bereiche des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016 und der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 hinsichtlich der Kundmachung von Widmungen im elektronischen Flächenwidmungsplan aufgehoben.

Der VfGH erkannte, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im efwp einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z9 B-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese durch die Gemeinden zu erfolgen haben.

Aufgrund der Entscheidung des VfGH müssen das TROG 2016 und die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 novelliert werden. Aufgrund der Entscheidungen erfolgen zudem wesentliche Änderungen in der Anwendung des efwp.

Durch die Entscheidung des VfGH sind auch die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im efwp und die bereits erfolgten Änderungen des Flächenwidmungsplanes im efwp betroffen und sind diese nachträglich von der Gemeinde kundzumachen.

Zudem ist ein Beschluss zu fassen, mit welchem die Einzeländerungen bestätigt werden.

Die Beschlüsse und deren Kundmachungen haben bis spätestens 30.12.2019 zu erfolgen. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine diesbezüglichen Beschlüsse erfolgen, sind die Flächenwidmungspläne bzw. deren Änderungen mit einer Aufhebung durch den VfGH bedroht.

Mit 16.11.2019 steht im efwp ein Tool zur automatisierten Generierung der vorgenannten Beschlüsse zur Verfügung. Das mit diesem Tool generierte pdf-File ist dem Anhang des gegenständlichen Antrages zu entnehmen. Der Beschlusstext wurde inhaltsgleich in den Antrag übernommen.

**Beschluss:**  
**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 2.2. Bestätigung der Aufstellung der Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan**

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hall in Tirol hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kund-Machungs-datum	Kundmachungs-Paragraph	Beschluss-datum	Bescheid-datum	Bescheidzahl
1	22.05.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.03.2015	20.05.2015	2-354/10002/3-2015
2	30.05.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.03.2015	29.05.2015	2-354/10001/3-2015
3	30.05.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.03.2015	27.05.2015	2-354/10004/2-2015
4	30.05.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.03.2015	27.05.2015	2-354/10005/2-2015
5	30.05.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.03.2015	27.05.2015	2-354/10006/3-2015
6	12.06.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.06.2015	11.06.2015	2-354/10007/2-2015
7	23.09.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	07.07.2015	21.09.2015	2-354/10010/2-2015
8	28.10.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.07.2015	27.10.2015	2-354/10008/3-2015
9	27.11.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.09.2015	24.11.2015	2-354/10015/3-2015
10	27.11.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.09.2015	24.11.2015	2-354/10016/3-2015
11	10.12.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.11.2015	03.12.2015	2-354/10027/2-2015
12	10.12.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.11.2015	03.12.2015	2-354/10026/2-2015
13	10.12.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.11.2015	03.12.2015	2-354/10024/2-2015
	10.12.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.11.2015	03.12.2015	2-354/10023/2-2015

14					
15	10.12.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.11.2015	03.12.2015	2-354/10021/2-2015
16	12.12.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.09.2015	10.12.2015	2-354/10029/2-2015
17	24.12.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.11.2015	23.12.2015	2-354/10013/5-2015
18	24.02.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.02.2016	22.02.2016	2-354/10030/2-2016
19	01.03.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.02.2016	22.02.2016	2-354/10014/4-2016
20	21.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.02.2016	18.04.2016	2-354/10025/3-2016
21	03.05.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.04.2016	02.05.2016	2-354/10009/2-2016
22	05.05.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.02.2016	04.05.2016	2-354/10017/3-2016
23	07.06.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.04.2016	25.05.2016	2-354/10031/2-2016
24	28.07.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.04.2016	27.07.2016	2-354/10035/2-2016
25	09.08.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.07.2016	04.08.2016	2-354/10020/5-2016
26	09.08.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.07.2016	04.08.2016	2-354/10019/4-2016
27	09.08.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.07.2016	04.08.2016	2-354/10018/4-2016
28	01.09.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.07.2016	30.08.2016	2-354/10037/4-2016
29	15.11.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.07.2016	11.11.2016	2-354/10032/5-2016
30	18.11.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.04.2016	17.11.2016	2-354/10033/2-2016
31	22.11.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.07.2016	18.11.2016	2-354/10038/3-2016
32	24.11.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.09.2016	23.11.2016	2-354/10043/3-2016
33	24.11.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.09.2016	23.11.2016	2-354/10039/6-2016
34	02.12.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.07.2016	31.08.2016	2-354/10034/4-2016
35	06.12.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.11.2016	05.12.2016	2-354/10042/10-2016

36	06.12.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.11.2016	05.12.2016	2-354/10041/7-2016
37	21.04.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.02.2017	19.04.2017	2-354/10046/4-2017
38	31.05.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.02.2017	30.05.2017	2-354/10047/5-2017
39	12.10.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.09.2017	11.10.2017	2-354/10049/7-2017
40	12.10.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	04.07.2017	11.10.2017	2-354/10048/4-2017
41	12.01.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.11.2017	11.01.2018	2-354/10052/3-2017
42	14.02.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.12.2017	12.02.2018	2-354/10054/4-2018
43	14.02.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.12.2017	12.02.2018	2-354/10053/2-2018
44	20.02.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.02.2018	14.02.2018	2-354/10051/3-2018
46	31.05.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.03.2018	30.05.2018	2-354/10057/3-2018
47	06.06.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.11.2017	05.06.2018	2-354/10050/6-2018
48	19.07.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.07.2018	18.07.2018	2-354/10056/3-2018
49	21.07.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	06.02.2018	20.07.2018	2-354/10055/4-2018
50	04.10.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.07.2018	02.10.2018	2-354/10058/3-2018
51	15.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.09.2018	14.11.2018	2-354/10063/2-2018
52	15.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.10.2018	14.11.2018	2-354/10061/4-2018
53	24.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.11.2018	21.11.2018	2-354/10062/4-2018
54	24.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.10.2018	22.11.2018	2-354/10060/4-2018
55	24.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.09.2018	22.11.2018	2-354/10059/4-2018
56	06.02.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.11.2018	05.02.2019	2-354/10066/5-2018
57	06.02.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.11.2018	05.02.2019	2-354/10065/5-2018
	09.02.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.10.2018	08.02.2019	2-354/10064/5-2018

58					
59	17.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.05.2019	12.08.2019	2-354/10071/3-2019
60	08.10.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.07.2019	03.10.2019	2-354/10069/9-2019
61	10.10.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.07.2019	08.10.2019	2-354/10070/10-2019
62	22.10.2019	§ 70 Abs. 6 TROG 2016	2-354/10073/2-2019		
63	13.11.2019	§ 70 Abs. 6 TROG 2016	2-354/10074/2-2019		

### **BEGRÜNDUNG:**

Mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH: G 386/2018-12 und V 78-80/2018-12) wurden Bereiche des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016 und der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 hinsichtlich der Kundmachung von Widmungen im elektronischen Flächenwidmungsplan aufgehoben.

Der VfGH erkannte, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im efwp einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z9 B-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese durch die Gemeinden zu erfolgen haben.

Aufgrund der Entscheidung des VfGH müssen das TROG 2016 und die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 novelliert werden. Aufgrund der Entscheidungen erfolgen zudem wesentliche Änderungen in der Anwendung des efwp.

Durch die Entscheidung des VfGH sind auch die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im efwp und die bereits erfolgten Änderungen des Flächenwidmungsplanes im efwp betroffen und sind diese nachträglich von der Gemeinde kundzumachen.

Zudem ist ein Beschluss zu fassen, mit welchem die Einzeländerungen bestätigt werden.

Die Beschlüsse und deren Kundmachungen haben bis spätestens 30.12.2019 zu erfolgen. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine diesbezüglichen Beschlüsse erfolgen, sind die Flächenwidmungspläne bzw. deren Änderungen mit einer Aufhebung durch den VfGH bedroht.

Mit 16.11.2019 steht im efwp ein Tool zur automatisierten Generierung der vorgenannten Beschlüsse zur Verfügung. Das mit diesem Tool generierte pdf-File ist dem Anhang des gegenständlichen Antrages zu entnehmen. Der Beschlusstext wurde inhaltsgleich in den Antrag übernommen.

### **Wortmeldungen:**

*GR Niedrist kündigt an, diesem Tagesordnungspunkt die Zustimmung zu verweigern. Ihm sei bewusst, dass es sich hier um eine rein formelle Angelegenheit handle, wo es lediglich darum gehe, diese Liste zu bestätigen. Nachdem sich auf dieser Liste jedoch auch viele Punkte finden würden, welche anlässlich der damaligen Umwidmungsverfahren nicht seine Zustimmung gefunden hätten, werde er aus diesem Grund dagegen stimmen.*

*Bgm. Posch merkt an, dass diese Ablehnung dann ja auch zahlreiche Vorhaben betreffe, denen GR Niedrist damals zugestimmt habe.*

*GR Niedrist bestätigt dies. Er wolle aber nicht z.B. beim Fröschlhaus noch einmal mitstimmen müssen.*

*Vbqm. Nuding erachtet dies als schade. Wenn man bezüglich dieser 63 Verfahren nun den Beschluss nicht fasse und diese womöglich im Jänner aufgehoben würden, habe man sehr viel Arbeit damit, diese Verfahren neu aufzurollen. Das von GR Niedrist angesprochene Projekt befinde sich bereits in der Phase der Bauverhandlung, das könne auch auf diese Weise nicht mit einer allfälligen Neuauflage gestoppt werden. Wie GR Niedrist ausgeführt habe, handle es sich um eine rein formelle Angelegenheit. Er würde es als schade empfinden, wenn man es dem Amt zumuten würde, diese Verfahren wieder aufrollen zu müssen.*

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (Vbqm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist) mehrheitlich genehmigt.**

### **zu 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 13/2019) betreffend Gste 683/1, .725 und Teilfläche Gst 1042/1, alle KG Hall, Essacherstraße**

#### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 30.07.2019 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 11.07.2019, Zahl 13/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

Die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH hat in Vertretung der Grundeigentümerin ÖBB-Infrastruktur AG mit Schreiben vom 27.08.2019 mitgeteilt, dass sie der beabsichtigten Erlassung des Bebauungsplanes zustimmen. Seitens der Stadtgemeinde Hall wurde in diesem Zusammenhang der ÖBB-Immobilienmanagement mitgeteilt, dass eine Umwidmung der betroffenen Flächen der Gste 1042/1 und .725 im Bedarfsfall auf Antrag von derzeit „Freiland“ in künftig „Bauland“ jederzeit möglich wäre.

#### **Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. raumordnungsfachlicher Empfehlungen, der Stellungnahme keine Folge zu geben:**

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgestellt, dass es sich bei der in der Stellungnahme erwähnten Fläche (Gst .725 und Teilfläche Gst 1042/1, beide KG Hall) um einen Lückenschluss innerhalb des baulichen Entwicklungsbereiches im örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Hall in Tirol handelt. Aufgrund der Eigentümerstruktur wurde die betreffende Fläche im örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Hall in Tirol als Bahnanlage kenntlich gemacht. Die Fläche (bebaute, im Freiland gem. § 41 TROG 2016 befindliche Teilfläche des Gst 1042/1, sowie umschlossenes Gst .725, beide KG Hall) kann aus raumordnungsfachlicher Sicht nach positiver Beurteilung als Bauland ausgewiesen werden.

Schlussfolgerung und Empfehlung:

Der Bebauungsplan (Nr. 13/2019) schafft eine klare rechtliche Grundlage für die Bebauung des Planungsgebiets.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, den gegenständlichen Bebauungsplan in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 11.07.2019, Zahl 13/2019, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.**

### **BEGRÜNDUNG:**

Es ist beabsichtigt, das im Westen auf Grundstück 683/1, KG Hall, bestehende Wohnhaus aufzustocken und um einen Zubau zu erweitern.

Die Grundstückskonfiguration und die Lage der Bestandsbebauung setzen für eine Aufstockung die Verankerung einer Baugrenzlinie im Abstand von 3,0 m zur nördlichen Grundgrenze voraus.

Die grundsätzliche Zustimmung der nördlich benachbarten ÖBB zum vorgesehenen Aufstockungsprojekt liegt nach Auskunft des Grundeigentümers vor.

Die Verankerung einer Baugrenzlinie im Abstand von 3,0 m zur Grundgrenze erfordert die Festlegung der reduzierten Mindestgrenzabstände gem. § 6 Abs. 1 lit. a TBO 2018 für das Gst 683/1 und die betreffende anschließende Fläche (bebaute, im Freiland gem. § 41 TROG 2016 befindliche Teilfläche des Grundstückes 1042/1 sowie des umschlossenen Grundstückes .725).

Um die vorgesehene Aufstockung zu ermöglichen und eine klare rechtliche Grundlage für die Bebauung zu schaffen, wurde ggst. Bebauungsplan für das Planungsgebiet erstellt.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

#### **zu 3. Mittelfreigaben**

Es liegt kein Antrag vor.

#### **zu 4. Nachtragskredite**

Es liegt kein Antrag vor.

#### **zu 5. Auftragsvergaben**

##### **zu 5.1. ÖPNV - Änderungen im Liniennetz**

### **ANTRAG:**

Die von der **Verkehrsverbund Tirol GesmbH, Sterzinger Straße 3, 6020 Innsbruck**, vorgeschlagenen **Änderungen im Liniennetz** gemäß beiliegender Präsentation vom 25.09.2019 sollen mit Fahrplanwechsel Dezember 2019 umgesetzt werden.

Die dafür erforderlichen zusätzlichen Mittel werden sich auf jährlich rd. EUR 140.000,- belaufen. Gemäß mündlicher Zustimmung der Bürgermeister der vertraglich eingebundenen Umlandgemeinden in der Sitzung des Planungsverbandes vom 25.09.2019 sind unter Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses der Verlustbeteiligung dazu Kostenbeiträge in der Höhe von rd. EUR 30.000,- von den beteiligten Gemeinden Absam, Gnadenwald und Mils zu erwarten. Somit verbleiben für die Stadtgemeinde jährlich Zusatzkosten in Höhe von ca. EUR 110.000,-.

Demgemäß wird Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat spricht sich für die Durchführung des erwähnten Fahrplanwechsels beginnend mit Dezember 2019 aus.
2. Die dafür erforderlichen Mittel werden auf der HHSt. 1/690000-755000, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2020, um jährlich EUR 140.000,- aufgestockt.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, die dafür notwendigen Verträge betreffend
  - „Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung“ mit der Verkehrsverbund Tirol GesmbH und
  - „Vertrag zur Verlustbeteiligung“ mit den Gemeinden Absam, Gnadenwald und Milszu genehmigen und abzuschließen.

### **BEGRÜNDUNG:**

Das in der Region (Absam, Gnadenwald, Mils und Hall in Tirol) bestehende Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wurde durch interne Evaluierungen der Verkehrsverbund Tirol GesmbH sowie unter Berücksichtigung von Kundenwünschen in nachstehend angeführten Punkten als verbesserungswürdig erachtet:

- Taktlücken auf allen Linien (insgesamt 21)
- zu knapp bemessene Zeiten und dadurch immer wieder Verspätungen
- sehr knappe Umsteigezeiten vom/zum Zug
- verwirrender und unregelmäßiger Linienwechsel am Bahnhof
- notwendige Wenden bei der Walderbrücke
- Anbindung Krankenhaus Hall

Durch Einbindung eines zusätzlichen Busses in das derzeitige System kann den vorgenannten Problempunkten wie folgt begegnet werden:

#### Montag bis Freitag:

- derzeitige Probleme werden behoben
- stündliche Direktverbindung von der Unteren Lend zum Kurhaus
- durchgehende Fahrten Mils/Eichat (dh. 4 Fahrten pro Stunde in beide Orte)
- tagesdurchgängiger Stundentakt von und nach Gnadenwald
- Anpassung Frühverkehr

#### Samstag:

- stündliche Verbindung Untere Lend – Kurhaus
- Anschluss vom und zum Zug mit der Linie 3 und 5
- durchgehende Fahrten Mils/Eichat (dh. 2 Fahrten pro Stunde in beide Orte)

Die Bestelleistung des ÖPNV ist zwischen der Verkehrsverbund Tirol GesmbH sowie der Stadtgemeinde Hall in Tirol über den „Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung“ vom 30.09.2015 sowie über die „1. Ergänzung zum Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung vom 23.07./30.09.2015“ geregelt.

Seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol werden Teile der anfallenden Kosten über den „Vertrag zur Verlustbeteiligung“ vom 07.06.2016 mit den Gemeinden Absam, Gnadenwald und Mils sowie mit der „1. Ergänzung zum Vertrag zur Verlustbeteiligung vom 07.06.2016“ mit der Gemeinde Mils weiter verrechnet.

Innerhalb der Region werden die Kosten der Verlustbeteiligung nach einem Prozentschlüssel aufgegliedert, welcher sich aus ursprünglich vereinbarten Pauschalbeträgen sowie unter Berücksichtigung einer Zusatzbestellung der Gemeinde Mils („1.Ergänzung zum Vertrag zur Verlustbeteiligung vom 07.06.2016“) ableitet.

Der Anteil der Gemeinden gliedert sich nunmehr wie folgt:

Absam: 7,8%

Gnadenwald: 2,4%

Mils: 11,3%

Hall in Tirol: 78,5%

Die voraussichtlichen jährlichen Zusatzkosten betragen für die vorgenannten Verbesserungsmaßnahmen ca. 230.000,-- Euro, wobei seitens des VVT ein Anteil von 41,42% übernommen wird (ca. 95.266,-- Euro). In der Region verbleiben somit Kosten in der Höhe von 58,58% (ca. 134.734,-- Euro), welche nach dem vorgenannten Aufteilungsschlüssel finanziert werden sollen.

In der Sitzung des Planungsverbandes vom 25.09.2019 wurde unter Tagesordnungspunkt 2. einstimmig das vorgelegte Konzept befürwortet.

Die finanziellen Vorkehrungen für das Haushaltsjahr 2019 (EUR 7.000,-) wurden bereits im Nachtragswege in der Sitzung des Stadtrates vom 23.10.2019 beschlossen.

### **FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:**

Ab dem HHJ 2020 Aufstockung der auf HHST 1/690000-755000 „Kosten für Personennahverkehr“ vorgesehenen Mittel in der Höhe von 140.000,-- Euro (jährlich indexangepasst).

### **Wortmeldungen:**

*StR Schramm-Skoficz äußert, in dieser Angelegenheit kritisch eingestellt gewesen zu sein, weil unter den Busfahrern herumgegeistert sei, dass Linien eingestellt würden. Als sie sich diese Angelegenheit dann angeschaut und festgestellt habe, dass im Gegenteil sogar Taktlücken geschlossen würden, sei sie froh gewesen. Es freue sie, dass der öffentliche Verkehr nun eine gewisse Wichtigkeit bekomme, weshalb sie zustimmen werde. Ihr sei jedoch daran gelegen, die Linie Gnadenwald auch auf den Sonntag auszuweiten. Es gebe aber vielleicht die Möglichkeit, im nächsten Jahr daran zu arbeiten. Man solle sich auch die weitere Vorgangsweise in der Oberen Lend überlegen, welche ein Stiefkind der Stadt wäre. Man freue sich jedenfalls über den erfolgenden weiteren Ausbau des öffentlichen Verkehrs.*

*GR Visintiner weist darauf hin, dass die Anregungen und Wünsche der Bevölkerung und Regiobus-Benützer in den Auftrag an den VVT geflossen seien. In der Sitzung des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses vom 15.10.2019, zu welcher auch die weiteren Mitglieder des Gemeinderates eingeladen gewesen seien, seien von einem Vertreter des VVT die Änderungen präsentiert und Fragen beantwortet worden. Daraufhin seien die geplanten Änderungen im Ausschuss einstimmig befürwortet worden. Insgesamt habe es auf allen Linien 21 Taktlücken gegeben, welche nun verbessert würden. Etwa auf der Linie 3 von Hall nach Absam/Eichat, wo die Lücke zwischen 10:47 Uhr und 11:47 Uhr nun geschlossen werde, womit diese Linie nun halbstündlich gefahren werde. Durch das Schließen dieser Taktlücken könnten Verspätungen hintangehalten und Umsteigezeiten vom und zum Zug*

vergrößert werden, etwa im Ausmaß von fünf Minuten. Es werde von Montag bis Freitag eine stündliche Direktverbindung von der Unteren Lend zum Kurhaus geben sowie durchgehende Fahrten nach Mils und Eichat – vier Fahrten pro Stunde in beide Orte. Zudem gebe es einen tagesdurchgängigen Stundentakt von und nach Gnadenwald sowie Anpassungen im Frühverkehr, damit die Schüler pünktlich zum Unterricht gelangen könnten. Auf vielfachen Wunsch werde nun von der Lend aus wieder das Kurhaus angefahren. Die Linie 1a fahre von der Lend zum Kurhaus und die Linie 1b von der Lend zum Bahnhof. Ebenso gebe es Verbesserungen an Samstagen, so mit der Linie 1a eine stündliche Verbindung zum Kurhaus, durchgehende Fahrten nach Mils und Eichat, das heiße zwei Fahrten pro Stunde in beide Orte. Mit diesen Linien gebe es auch einen Anschluss vom und zum Zug. Das seien alles Verbesserungen, welche großteils auf Grund der Wünsche und Anregungen aus der Bevölkerung ausgearbeitet worden seien und die Attraktivität der Öffis steigern sollten. Unter Hinweis auf den einstimmigen Beschluss im Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss vom 15.10. wolle er nun die Mitglieder des Gemeinderates auffordern, diesem Antrag zuzustimmen.

Vbgm. Nuding möchte in Hinblick auf die Wortmeldung von StR Schramm-Skoficz zur Oberen Lend auf die dort bestehende tolle Taxilösung hinweisen, welche man nicht vergessen solle.

Bgm. Posch pflichtet dem bei. In dieser Angelegenheit erhalte sie aus der Bevölkerung aktiv Lob für diese tolle Lösung. Diesbezüglich herrsche große Zufriedenheit.

StR Schramm-Skoficz bestätigt diese gute Lösung. Diese solle aber vielleicht noch besser beworben werden, da sie wohl noch nicht zu allen durchgedrungen sei.

GR Visintainer erinnert an die Begehung im Sommer in der Oberen Lend, wo auch die Untere Lend eingebunden gewesen sei. Es hätten sehr viele BewohnerInnen teilgenommen, von niemandem sei bemängelt worden, dass keine Anbindung an den öffentlichen Verkehr gegeben sei.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

## **zu 5.2. Migration stationäres Radar V 1.0 auf V 4.0**

### **ANTRAG:**

Für die Migration des älteren Radargerätes der Stadtgemeinde Hall in Tirol wird die Fa. Siemens gem. beiliegendem Angebot vom 25.04.2019, Angebotsnummer 3319-7256AA, Migration stationäres Radar V1.0 auf V4.0, für die Positionen 1, 2, 3, 5, 6 und 7 über **EUR 59.040,- brutto** beauftragt. In diesem Angebot inkludiert ist eine zusätzliche Radarkabine, welche als sogenannter „Dummy“ eingesetzt werden soll.

Für das HH Jahr 2019 werden dazu Mittel in Höhe von ca. EUR 20.000,- benötigt. Das entspricht den Vertragsbedingungen, nachdem eine Anzahlung von 1/3 der Auftragssumme heuer noch zu leisten ist. Der Restbetrag wird erst im HH Jahr 2020 fällig.

Dazu wird die Genehmigung eines Nachtragskredites auf HHSt1/640000-043000 (Einrichtung und Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung) in Höhe von EUR 20.000,- beantragt. Die Bedeckung erfolgt aus Mehreinnahmen auf HHSt. 2/9900000+963000 (Soll Überschuss).

Für das HH Jahr 2020 sind Mittel in Höhe von EUR 40.000,- budgetär vorzusehen.

### **BEGRÜNDUNG:**

Für das von der Stadtgemeinde Hall in Tirol 2007 angekaufte Radargerät V1.0 der Fa. Siemens werden in absehbarer Zeit keine Ersatzteile mehr produziert. Die Fa. Siemens bietet eine Migration des Bestandsgerätes auf die neue Version 4.0 an, wobei die Rückgabe des Bestandsgerätes erforderlich ist. Die neue Version würde, gleich wie die 2016 angekaufte Version 3.0, über einen bidirektionalen Messbetrieb verfügen, bei welcher in beide Richtungen gleichzeitig gemessen wird. Die Auswertung ist über die bereits vorhandene Software möglich und erfordert keinen zusätzlichen Programmkauf.

Aufgrund der Tatsache, dass bei den bestehenden Radarstandorten keine Adaptierungsarbeiten erforderlich werden und auch die Technik bekannt ist, wird die Migration des Bestandgerätes V1.0 auf die dem Stand der Technik entsprechend aufgerüstete V4.0 empfohlen.

### **Wortmeldungen:**

*Bgm. Posch* erläutert die Angelegenheit und verweist auf eine die Konditionen der verschiedenen Auftragsbestandteile betreffende Ausschussanregung von GR Niedrist, welche aufgrund sodann durchgeführter Verhandlungen mit dem Vertragspartner zu vorteilhafteren Konditionen geführt hätten.

*Vbgm. Tscherner* erachtet die Vorgangsweise des Vertragspartners als nicht ganz fair, da der Kalkulationshintergrund nicht ganz ersichtlich und die Stadt auf dieses System angewiesen sei.

*GR Visintiner* bezeichnet die gegenständliche Aufrüstung aufgrund der Veralterung des gegenständlichen Gerätes als unbedingt notwendig. Die damit verbundenen Kosten dürften sich in wenigen Monaten amortisieren. Er ersuche um Zustimmung auch in Hinblick auf die damit verbundene Verkehrssicherheit auch im Zusammenhang mit der Überwachung der 30 km/h-Zonen, welche zur Attraktivierung des Fußgänger- und Radverkehrs verordnet worden seien.

*StR Partl* hat mit diesen Überwachungen keine sehr große Freude. Allerdings habe sich aus den Stadtteilversammlungen der Wunsch der Bevölkerung ergeben, dass überprüft werde, um Geschwindigkeitsübertretungen einzuschränken. Aus diesem Grund sei sie auch für den gegenständlichen Antrag.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 6. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH**

Es liegt kein Antrag vor.

**zu 7. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe ab 1.1.2020**

### **ANTRAG:**

**Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:**

<p style="text-align: center;"><b>Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 26. November 2019</b></p>
---

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

## § 1

### Festlegung der Abgabenhöhe

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a)	bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 180,-
b)	von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 360,-
c)	von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 525,-
d)	von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 750,-
e)	von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 1055,-
f)	von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 1355,-
g)	von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 1650,-

fest.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

### **BEGRÜNDUNG:**

Der Tiroler Landtag hat am 8. Mai 2019 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG), das am 1.1.2020 in Kraft treten wird, beschlossen. Damit wird im Jahr 2020 erstmals die Freizeitwohnsitzabgabe, deren Ertrag allein den Gemeinden zufließen wird, erhoben.

Jede Gemeinde hat noch im Jahr 2019 eine Verordnung über Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zu beschließen. Die Abgabe ist als Selbstbemessungsabgabe konzipiert.

Die Abgabenhöhe wurde in Anlehnung an den Immobilien-Preisspiegel der Wirtschaftskammer errechnet. Dies erfolgte lt. Empfehlung vom Land Tirol mit Schreiben vom Juli 2019 (s. Beilage).

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

zu 8. **Abfallgebührenordnung ab 1.1.2020**

### **ANTRAG:**

**Der Gemeinderat beschließt folgende Abfallgebührenordnung:**

## **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 26. November 2019 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

## **§ 1 Arten der Gebühren**

Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, jährlich Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

## **§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung. Die Gebühr ist am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Bei Abmeldung eines Wohnsitzes bzw. eines Standortes bei Betrieben oder sonstigen Benützern erfolgt keine Rückvergütung der Grundgebühr für das laufende Gebührenjahr.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
- (3) Den Gebühren im Sinne dieser Abfallgebührenordnung wird jeweils die gesetzlich vorgesehene Umsatzsteuer von derzeit 10 % hinzugerechnet.

## **§ 3 Grundgebühr**

- (1) Der Gebührensatz für die Bemessung der Grundgebühr beträgt für

a) Restmüll aus Haushalten	EUR 83,82
b) Biomüll aus Haushalten mit 1 Person	30 % von lit. a
c) Biomüll aus Haushalten mit 2 Personen	35 % von lit. a
d) Biomüll aus Haushalten mit 3 Personen	40 % von lit. a
e) Biomüll aus Haushalten mit 4 Personen	45 % von lit. a
f) Biomüll aus Haushalten mit 5 Personen	50 % von lit. a
g) Biomüll aus Haushalten mit 6 und mehr Personen	55 % von lit. a
h) Restmüll von Betrieben und sonstigen Benützern	EUR 167,64
i) Biomüll von Betrieben und sonstigen Benützern	100 % von lit. h
- (2) Die Grundgebühr für Restmüll aus Haushalten wird nach der Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen bemessen und beträgt in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs . 1 lit. a

für einen 1-Personen-Haushalt	100 %
für jede weitere Person zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	200 %
- (3) Die Grundgebühr für Restmüll von Betrieben und sonstige Benützern wird je Standort mit mindestens einem Beschäftigten in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 1 lit. h bemessen wie folgt:
  - a) Gewerbebetriebe, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht anders bestimmt:

bis 5 Beschäftigte	100 %
je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	200 %
b) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigungsangebot einschließlich Imbissstuben und Würstelstände:	
bis 10 Sitz- und Stehplätze	100 %
je weitere angefangene 10 Sitz- und Stehplätze zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	200 %
Die Zahl der Sitzplätze im Freien (Gastgärten, Terrassen udgl.) ist auf die Hälfte zu reduzieren und die ermittelte Zahl auf ganze Zähler aufzurunden.	
c) Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot, ausgenommen unter lit. d angeführte Betriebe:	
bis 10 Betten und Sitz- und Stehplätze	100 %
je weitere angefangene 10 Betten und Sitz- und Stehplätze zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	200 %
Die Zahl der Sitzplätze im Freien (Gastgärten, Terrassen udgl.) ist auf die Hälfte zu reduzieren und die ermittelte Zahl auf ganze Zähler aufzurunden.	
d) Pensionen, Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter, Studentenheime und Schülerheime:	
bis zu 10 Betten	100 %
je weitere angefangene 10 Betten zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %
e) Krankenhäuser, Pflegeheime, Altersheime, Sanatorien, Tageskliniken und Erholungsheime:	
bis zu 10 Betten	100 %
je weitere angefangene 10 Betten zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %
f) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung wie Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten udgl.:	
	100 %
g) Arbeitsstätten von Ärzten, Tierärzten, Dentisten, Wirtschaftstreuhandern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten und sonstigen freiberuflich Tätigen und Planungsbüros:	
bis 5 Beschäftigte	100 %
je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %
h) Vereins- und Parteilokale und Beratungsstellen	
	100 %
i) Öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen:	
bis 5 Beschäftigte	100 %
je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %
j) Dienststellen der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung:	
bis 5 Beschäftigte	100 %
je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %

k) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte und Tagesheime:	
bis 20 betreute Personen	100 %
je weitere angefangene 20 betreute Personen zusätzlich	20 %
höchstens jedoch	800 %

- |     |   |                  |
|-----|---|------------------|
| l)  | Kasernen, Klöster, Flüchtlingsheime und Arbeiterunterkünfte:<br>bis zu 20 betreute Personen bzw. Unterkunftnehmer   | 100 %            |
|     | je weitere angefangene 20 betreute Personen bzw. Unterkunftnehmer<br>zusätzlich   | 20 %             |
|     | höchstens jedoch  | 800 %            |
|     |   |                  |
| m)  | Campingplätze:<br>bis 10 Standplätze  | 100 %            |
|     | je weitere angefangene 10 Standplätze   | 20 %             |
|     | höchstens jedoch  | 800 %            |
|     |   |                  |
| n)  | Gärtnerei- und Gemüseanbaubetriebe  | 100 %            |
|     |   |                  |
| (4) | Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.<br>Für die Berechnung der Grundgebühr sind jene Beschäftigten nicht zu erfassen, die überwiegend außerhalb des Betriebsstandortes tätig sind.   |                  |
|     |   |                  |
| (5) | Wird ein Gewerbebetrieb oder eine selbständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt und befindet sich der Betriebsstandort in dessen dem ordentlichen Wohnsitz dienenden Wohnung, sind die Bestimmungen des Abs. 3 nicht anzuwenden.  |                  |
|     |   |                  |
| (6) | Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll aus Haushalten erwirbt der Gebührenschuldner, ungeachtet einer Befreiung gemäß § 4 Abs. 2, folgenden Anspruch auf den kostenlosen Bezug von Restmüllsäcken für:  |                  |
|     | 1-Personen-Haushalt   | 6 Restmüllsäcke  |
|     | 2-Personen-Haushalt   | 11 Restmüllsäcke |
|     | 3-Personen-Haushalt   | 16 Restmüllsäcke |
|     | 4-Personen-Haushalt   | 21 Restmüllsäcke |
|     | 5-Personen-Haushalt   | 26 Restmüllsäcke |
|     | 6- und Mehr-Personen-Haushalt   | 31 Restmüllsäcke |
|     |   |                  |
| (7) | a) Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll von Betrieben und sonstigen Benützern erwirbt der Gebührenschuldner einen Anspruch auf den kostenlosen Bezug von 15 Restmüllsäcken. Dieses Kontingent erhöht sich je 20 %iger Hinzurechnung gemäß Abs. 3 um je weitere 3 Restmüllsäcke. |                  |
|     | b) Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll gemäß Abs. 3 lit. h erwirbt der Gebührenschuldner einen Anspruch auf den kostenlosen Bezug von 7 Restmüllsäcken.  |                  |
|     |   |                  |
| (8) | Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Biomüll gemäß § 3 Abs. 1 lit. b bis g erwirbt der Gebührenschuldner folgenden Anspruch auf den kostenlosen Bezug von Biomüllsäcken für:   |                  |

1-Personen-Haushalt	52 Biomüllsäcke á 8 Liter
2-Personen-Haushalt	59 Biomüllsäcke á 8 Liter
3-Personen-Haushalt	66 Biomüllsäcke á 8 Liter
4-Personen-Haushalt	73 Biomüllsäcke á 8 Liter
5-Personen-Haushalt	80 Biomüllsäcke á 8 Liter
6- und Mehr-Personen-Haushalt	87 Biomüllsäcke á 8 Liter

#### **§ 4**

##### **Befreiung von Gebühren nach § 3 Abs. 1**

- (1) Haushalte und Betriebe bzw. sonstige Benützer werden bei Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung von der Grundgebühr für die Entsorgung von Biomüll gemäß § 3 Abs. 1 lit. b bis g und lit. i befreit, wenn nachgewiesen wird, dass
  - a) im Bereich des Haushaltes, Betriebes oder sonstigen Benützers Biomüll nicht anfällt oder
  - b) der anfallende Biomüll ohne Zuhilfenahme der öffentlichen Müllabfuhr auf privatem Grund mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten fachgerecht kompostiert wird.
- (2) Auf Antrag wird bei der Bemessung der Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 jeder dritte oder weitere Minderjährige nicht berücksichtigt, sofern dieser zum jeweiligen Stichtag das 15. Lebensjahr nicht erreicht hat.
- (3) Für jedes neugeborene Kind, das in Hall in Tirol seinen Hauptwohnsitz hat, werden einmalig 15 Restmüllsäcke kostenlos ausgegeben.

#### **§ 5**

##### **Weitere Gebühr**

Die weitere Gebühr wird je nach Gegenstand, Art und Umfang der Entsorgung wie folgt bemessen:

	Euro
a) Restmüllsäcke 60 Liter	3,27
b) Kompostsack 8 Liter	0,77
c) Abholung von Sperrmüll je Anfahrt	52,09
d) Abholung von Häckselgut je Anfahrt	35,45
e) Annahme von sortiertem Restmüll bis zu 1/4 m <sup>3</sup>	13,77
f) Annahme von sortiertem Restmüll bis zu 1/2 m <sup>3</sup>	27,55
g) Annahme von sortiertem Restmüll bis zu 1 m <sup>3</sup>	55,14
h) Annahme von sortiertem Bauschutt bis zu 1/4 m <sup>3</sup>	10,18
i) Annahme von sortiertem Bauschutt bis zu 1/2 m <sup>3</sup>	20,41
j) Annahme von sortiertem Bauschutt bis zu 1 m <sup>3</sup>	40,73
k) Annahme von leicht verunreinigtem Bauschutt bis zu 1/4 m <sup>3</sup>	20,86
l) Annahme von leicht verunreinigtem Bauschutt bis zu 1/2 m <sup>3</sup>	41,59
m) Annahme von leicht verunreinigtem Bauschutt bis zu 1 m <sup>3</sup>	83,64

n)	Annahme von Grünschnitten ab einer Gesamtmenge von 11 m <sup>3</sup> für jeden weiteren m <sup>3</sup>	9,18
o)	die erste betriebliche Komposttonne á 120 Liter je Quartal	42,51
p)	jede weitere betriebliche Komposttonne á 120 Liter je Quartal	173,68

## **§ 6 Stichtag**

- (1) Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Ermittlung der Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1 lit. b bis g, Abs. 2 und 3 ist der dem Gebührenjahr vorangegangene 31. Dezember.
- (2) Änderungen der Voraussetzungen für die Befreiung nach § 4 sind bis zum 31. Dezember des dem Gebührenjahr vorangegangenen Jahres bekannt zu geben.
- (3) Die Gültigkeit des Abholscheines für den kostenlosen Bezug der Rest- und Biomüllsäcke endet jeweils am 31. Dezember des Gebührenjahres.

## **§ 7 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Bau-recht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 8 Offenlegungs- und Wahrheitspflicht**

Die für den Umfang der Gebührenpflicht bedeutsamen Umstände sind vom Gebührenpflichtigen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Personenbezogene Begriffe in dieser Verordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.
- (2) Im Übrigen gelten für die Einhebung der Gebühren die Bestimmungen des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, sowie die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz LGBl.Nr. 97/2009, in der Fassung gemäß LGBl.Nr. 32/2017, sinngemäß.

## **§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 13.12.2011, in der Fassung vom 11.12.2012, außer Kraft.

### **BEGRÜNDUNG:**

Nachdem die Abfallgebühren seit 2013 nicht mehr angepasst wurden, ist eine moderate Anhebung der Gebühren nach sieben Jahren im Sinne einer bürgerfreundlichen Vorgangsweise.

Die Gebührenanpassung orientierte sich nach dem Verbraucherpreisindex VPI 2010 mit Ausgangsindex Dezember 2012 (entspricht dem Ausgangswert seit der letzter Erhöhung). Dem gegenüber gestellt wurde der zum Zeitpunkt der Berechnung festgesetzte VPI 2010 mit Ausgangsindex Juni 2019. Daraus resultiert eine Veränderung von 10,3 %. Der Durchschnitt der Gebührenerhöhung beläuft sich auf 10,16 %. Dieser Wert ist aufgrund 5-Cent-Rundungen diverser Tarife zurückzuführen.

Die Erhöhung am Berechnungsbeispiel einer 4-köpfigen Familie mit Rest- und Biomüll beläuft sich auf Eur 1,50/Monat bzw. Eur 18,04/Jahr.

### **Wortmeldungen:**

*GR Visintainer verweist auf die letzte Gebührenerhöhung im Jahr 2012. Bei der jetzigen Gebührenerhöhung handle es sich an sich um eine reine Indexanpassung. Er führe zum Vergleich aus, dass im Jahr 2012 505 Tonnen Bauschutt angefallen seien, mit einem Preis von EUR 10,28 pro Tonne. Heuer betrage der Preis EUR 31,15. An Restmüll seien damals 722 Tonnen zu verzeichnen gewesen, mit EUR 176,- pro Tonne. Im Jahr 2019 habe man 900 Tonnen entsorgt mit einem Preis von EUR 200,- pro Tonne. Bei den einzelnen Fraktionen spreche man von Steigerungen zwischen 12% und 70%, sodass eine moderate Erhöhung im Indexanpassungsbereich erforderlich sei, um die derzeitigen Angebote aufrechterhalten zu können. Mit der Müllgebühr seien auch viele Leistungen im Recyclinghof verbunden, wo viele Fraktionen kostenlos abgeliefert werden könnten, inklusive der Problemstoffe. Für einen Vier-Personen-Haushalt betrage die Erhöhung für den Biomüll und Restmüll EUR 18,- im Jahr, was verkraftbar sei.*

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

## zu 9. Neuerlassung der Marktordnung

### ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

## MARKTORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 26. November 2019 gemäß der §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018, folgende Marktordnung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol stattfindenden Märkte nach § 2 Abs. 1 sowie für Gelegenheitsmärkte nach § 2 Abs. 2.
- (2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, wie etwa Messen und Wohltätigkeitsveranstaltungen.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Markt im Sinne dieser Verordnung ist eine Verkaufsveranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten (Markttermine) Waren feilgeboten und verkauft werden.
- (2) Unter einem Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung zu verstehen, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur auf Grund einer Bewilligung der Stadtgemeinde stattfinden.
- (3) Marktbesucher ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren feilbietet und verkauft.
- (4) Marktkunde ist, wer die in dieser Marktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen.
- (5) Marktfläche ist der dem Marktbesucher zugewiesene Bereich des Marktplatzes zur Ausübung seiner Markttätigkeit.
- (6) Marktaufsichtsorgan ist ein von der Stadtgemeinde Hall in Tirol ernanntes Organ, welches die Einhaltung dieser Marktordnung bei den darin geregelten Märkten zu gewährleisten hat.

## **Gemeinsame Bestimmungen für Märkte und Gelegenheitsmärkte**

### **§ 3**

#### **Pflichten der Marktbesucher und Marktkunden**

- (1) Die Marktbesucher haben ihren Namen und ihre Anschrift so anzuschreiben, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Marktkunde sie leicht lesen und zuordnen kann. Dies gilt nicht für private Marktbesucher auf Flohmärkten.
- (2) Die Marktbesucher haben dem Marktaufichtsorgan auf deren Verlangen Zutritt zu ihren Marktflächen und Markteinrichtungen zu gewähren und sich auszuweisen.
- (3) Die Marktbesucher haben sich bei ihrer Tätigkeit auf die ihnen zugewiesenen oder zur Verfügung gestellten Marktflächen zu beschränken. Die Inanspruchnahme der Marktflächen durch die Marktbesucher darf weder die Tätigkeit anderer Marktbesucher noch den ungehinderten Durchgang der Marktkunden beeinträchtigen.
- (4) Auf Marktplätzen dürfen Marktbesucher nur Tätigkeiten vornehmen, die dem Feilbieten und dem Verkauf von Waren im Sinne dieser Marktordnung dienen. Spielautomaten gem. § 2 Abs. 6 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG, LGBl. Nr. 86/2003, in der Fassung LGBl.Nr. 144/2018, dürfen auf Märkten und Gelegenheitsmärkten nicht betrieben werden.
- (5) Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nicht mehr verunreinigt werden, als dies bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unvermeidbar ist. Im Zuge des Marktbesuches anfallende Schmutzwässer sind von den Marktbesuchern ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten und verkaufen, haben die Verständigung über die Eintragung im GISA (§ 340 Abs. 1 GewO 1994) stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.
- (7) Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, dürfen Waren auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt feilbieten und verkaufen, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Darüber hinaus haben diese Personen ihre Staatsangehörigkeit und ihre steuerliche Veranlagung im Inland nachzuweisen.
- (8) Wenn auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Land- oder Forstwirte Waren im Rahmen des § 2 Abs. 3 oder 4 GewO 1994 feilbieten und verkaufen, haben sie auf Verlangen des Marktaufichtsorgans das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.
- (9) Auf den Marktplätzen hat jedermann den Anordnungen des Marktaufichtsorgans, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines dieser Marktordnung entsprechenden Zustandes getroffen werden, nachzukommen. Zuwiderhandelnde können durch das Marktaufichtsorgan vom weiteren Besuch des Marktes ausgeschlossen bzw. vom Markt verwiesen werden.

## **§ 4**

### **Marktgebühren**

- (1) Für die Benützung der Marktplätze wird eine Marktstandgebühr eingehoben.
- (2) Die Gebühr richtet sich nach der benutzten Marktfläche in Quadratmeter und nach der Benützungsdauer. Diese für jedes Haushaltsjahr vom Gemeinderat tarifmäßig festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird von einem Beauftragten der Stadtgemeinde Hall in Tirol eingehoben und ist in bar zu entrichten. Über die bezahlte Gebühr ist eine Quittung auszustellen.

## **§ 5**

### **Lebensmittel und Speisen**

- (1) Lebensmittel und Speisen dürfen nur in einem Bodenabstand von mindestens 50 cm zum Verkauf bereitgehalten werden.
- (2) Zum unmittelbaren Verpacken oder Bedecken von Lebensmitteln dürfen nur dem jeweiligen Zweck entsprechende saubere Materialien (Papier, Tücher, Folien usw.) verwendet werden.
- (3) Lebensmittel und Speisen, die üblicherweise vor dem Verbrauch nicht mehr gereinigt werden oder deren Reinigung auf Grund ihrer äußeren Beschaffenheit nur begrenzt möglich ist, dürfen nicht ohne geeigneten Schutz gegen hygienisch nachteilige äußere Einwirkungen angeboten werden. Marktkunden dürfen sie vor dem Kauf weder berühren noch beriechen; bei der Abgabe sind geeignete Bestecke zu verwenden.
- (4) Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen nur in gekühltem Zustand angeboten werden.
- (5) Marktbesucher, die mit Lebensmitteln handeln, dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Tiere führen noch rauchen.
- (6) Im Übrigen sind die für die Verabreichung und den Verkauf von Lebensmitteln maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

## **§ 6**

### **Verkehrsregelung**

- (1) Auf den in dieser Marktordnung für Märkte und Gelegenheitsmärkte festgelegten Marktplätzen besteht während der Marktzeiten sowie eine Stunde vor- und nachher ein Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art sowie ein Halte- und Parkverbot samt Abschleppzone gemäß § 89a Abs. 2 lit. b StVO 1960.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 sind ausgenommen:
  - a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge in Verwendung der markt-, lebensmittel- und gesundheitspolizeilichen Organe;
  - b) Fahrzeuge, die als Markt- oder Verkaufsstände benützt werden, und solche, die zur Beförderung sowie zur Be- oder Entladung von Marktgegenständen und -einrichtungen benützt werden (Marktfahrzeuge, Lieferfahrzeuge);
  - c) Fahrzeuge der Straßenreinigung und der Müllabfuhr einschließlich der bei Abholung wiederverwertbarer Stoffe aus Sammelbehältern verwendeten Fahrzeuge.

- (3) Die Regelungen gemäß Abs. 1 sind nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2019, kundzumachen.
- (4) Wird während der in Abs. 1 genannten Zeiten der Markt- oder Verkaufsbetrieb durch ein auf zugewiesenen oder überlassenen Marktflächen abgestelltes Fahrzeug erheblich beeinträchtigt, so kann das Marktaufsichtsorgan oder ein Organ der Straßenaufsicht die Entfernung des Kraftfahrzeuges auf Kosten des Zulassungsbesitzers ohne weiteres Verfahren veranlassen.
- (5) Abs. 4 ist auf Gegenstände sinngemäß anzuwenden, von denen zu vermuten ist, dass sich ihr Besitzer ihrer entledigen will. Die Entfernung erfolgt in diesem Fall auf Kosten des Besitzers.

## **§ 7**

### **Zugelassene Marktbesucher**

- (1) Die in § 9 genannten Märkte dürfen von allen Personen beschickt werden, die
  - a) auf Grund der gesetzlichen, insbesondere gewerberechtlchen Vorschriften zum Verkauf der jeweils zugelassenen Waren berechtigt sind oder
  - b) Land- oder Forstwirte im Sinne des § 2 Abs. 3 GewO 1994 sind oder
  - c) im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung Erzeugnisse herstellen oder
  - d) auf Märkten gelegentlich Waren wie Wildgemüse, Gewürzkräuter, Duftpflanzen, Waldbeeren, Reisig, Zapfen, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Zweige, insbesondere Barbara- und Mistelzweige, Palmkätzchen und Schmuckbeeren feilbieten und verkaufen (Waldgeher).
- (2) Bei der Ausübung der Markttätigkeit dürfen sich die Marktbesucher nur ihrer Familienangehörigen oder ihrer Dienstnehmer bedienen, auf dem Flohmarkt nur ihrer Familienangehörigen.
- (3) Auf Flohmärkten dürfen keine gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit wird bei Personen vermutet, welche bereits mehr als sechs Mal im laufenden Kalenderjahr einen Markt bezogen haben.

## **§ 8**

### **Verkaufsstände, Verkaufswagen**

- (1) Verkaufsstände oder -flächen auf dem Flohmarkt dürfen höchstens 5 Meter lang und 1,5 Meter breit sein.
- (2) Verkaufswagen dürfen auf den in § 9 genannten Märkten nur auf Marktflächen aufgestellt werden, die für diesen Zweck zugewiesen worden sind. Auf Gelegenheitsmärkten richtet sich die Aufstellung von Verkaufswagen nach der erteilten Bewilligung (§ 14).
- (3) Bei Zuweisungen bzw. Bewilligungen gemäß Abs. 2 ist auf die Marktverhältnisse, die Sicherheit von Personen und das Marktbild Bedacht zu nehmen. Insbesondere können Auflagen bezüglich der Beschaffenheit, der Ausstattung, der Reinhaltung und des Aussehens von Verkaufswagen sowie der Installation und des Betriebes von Geräten erteilt werden.

### **Besondere Bestimmungen für Märkte**

## **§ 9**

### **Marktorte, Markttermine**

- (1) In Hall in Tirol werden folgende Märkte abgehalten:
- a) Der Markt für landwirtschaftliche Erzeugungs- und Verarbeitungsprodukte (umgangssprachlich „Bauernmarkt“) findet samstags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr am Oberen Stadtplatz statt. An jenen Tagen, wo der Adventmarkt (lit. b) am Oberen Stadtplatz stattfindet, erfolgt die Aufstellung und Abhaltung des „Bauernmarktes“ am Unteren Stadtplatz, Gst. 946, EZ 651, KG 81007 Hall.
  - b) Der Adventmarkt findet am Oberen Stadtplatz statt und beginnt am Freitag vor dem 1. Adventsonntag, sofern der 1. Adventsonntag auf einen Dezembertag fällt, eine Woche früher, und endet am 24. Dezember.
- Marktzeiten:
- Montag bis Freitag: 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Gastronomie bis 21.00 Uhr),
  - Samstag: 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Gastronomie bis 21.00 Uhr),
  - Sonntag: 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Gastronomie bis 21.00 Uhr)
  - am 8. Dezember gilt die Samstag-Öffnungszeit (außer der 8. Dezember ist ein Sonntag).
  - am 24. Dezember: 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr (gilt auch für Gastronomie)
- (2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall für die zuvor genannten Märkte abweichende Markttorte und Markttermine festlegen, wenn dies zur Durchführung einer im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegenen Maßnahme erforderlich ist.

## **§ 10**

### **Marktgegenstände**

- (1) Auf den in § 9 genannten Märkten dürfen folgende Waren angeboten werden:
- a) Auf dem Markt für landwirtschaftliche Erzeugungs- und Verarbeitungsprodukte:
    - aa) Hauptgegenstände: Lebensmittel aus landwirtschaftlicher Herstellung und Verarbeitung. Milch und Rahm dürfen nur verpackt oder unter Verwendung einer geeigneten Abfülleinrichtung abgegeben werden.
    - ab) Nebengegenstände: Naturblumen, Zier- und Nutzpflanzen und Teile davon, Wolle und Wollprodukte, handwerkliche Nutz- und Ziergegenstände, Gartenzubehör und Artikel des häuslichen Nebenerwerbs.

- b) Auf dem Adventmarkt:  
Alle Waren, deren marktmäßiger Verkauf unter Bedachtnahme auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, den Schutz der Gesundheit von Menschen und der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren (§ 287 Abs. 2 GewO 1994) vertretbar ist. Jedenfalls dürfen nicht angeboten werden: Waffen jeglicher Art, Drogerie- und Arzneiwaren sowie pornographische Waren.
- (2) Auf den Märkten darf jede handelsübliche Menge abgegeben werden.

## **§ 11**

### **Zuweisung**

- (1) Die Zuweisung von Marktflächen und Markteinrichtungen an die Marktbesucher erfolgt durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol. Zuweisungen erfolgen höchstens für die Dauer des betreffenden Marktes.
- (2) Die Zuweisung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen. Ansuchen dürfen sich nur auf den nächsten Markttermin des jeweiligen Marktes beziehen. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum und darauf Bedacht zu nehmen, dass jede der auf dem betreffenden Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch genügend viele Marktbesucher angeboten wird.
- (3) Zuweisungen berechtigen und verpflichten die Personen, denen sie erteilt worden sind. Sie sind nicht übertragbar.
- (4) Die Marktbesucher haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Marktfläche (einer bestimmten Markteinrichtung) oder auf ein bestimmtes Ausmaß der zuzuweisenden Marktfläche.
- (5) Sofern im Einzelfall die Zuweisung von Marktflächen und Markteinrichtungen an die Marktbesucher für eine geordnete Durchführung des Marktes nicht zwingend erforderlich ist, gilt die Kontrolle des erfolgten Marktbezuges als Zuweisung gemäß Abs. 1.
- (6) Bei Märkten gemäß § 9 Abs. 1 lit. a und b kann die Zuweisung an die Marktbesucher unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben durch Dritte erfolgen.

## **§ 12**

### **Erlöschen von Zuweisungen**

- (1) Zuweisungen erlöschen
  - a) durch Verzicht (Abs. 2);
  - b) durch Ablauf der Zuweisungszeit;
  - c) durch Widerruf (Abs. 3);
  - d) mit dem Ende der Gewerbeberechtigung des Marktbesuchers.
- (2) Wird eine Marktfläche oder eine Markteinrichtung innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn oder bei einer Zuweisung nach Marktbeginn innerhalb einer Stunde nach dieser nicht bezogen oder schon vor Ablauf der Marktzeit geräumt, so gilt dies als Verzicht auf die Zuweisung.
- (3) Zuweisungen können unter Einhaltung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden, wenn
  - a) auf der zugewiesenen Marktfläche andere als die auf dem betreffenden Markt zugelassenen Waren angeboten oder verkauft werden;

- b) im Zusammenhang mit der Zuweisung erteilte Auflagen nicht eingehalten werden;
  - c) ein öffentliches Interesse oder die tatsächliche Unmöglichkeit der Marktfächenbenützung den Widerruf erfordert.
- (4) Ist eine Zuweisung erloschen, so sind die zugewiesenen Marktfächen und Markteinrichtungen unverzüglich, bei Bestehen einer Räumungsfrist bis Fristablauf, gereinigt und geräumt der Stadtgemeinde Hall in Tirol zu übergeben. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, kann die Stadtgemeinde Hall in Tirol auf Rechnung des säumigen Marktbesuchers oder seines Rechtsnachfolgers die Reinigung und Räumung veranlassen.

### **§ 13**

#### **Verabreichung von Speisen, Getränkeausschank**

- (1) Die Verabreichung von Speisen und der Getränkeausschank sind zulässig, wenn der Marktbesucher über entsprechende Zubereitungs- und Verkaufseinrichtungen verfügt und diesem eine zweckentsprechende Marktfäche zugewiesen werden kann.
- (2) Zuweisungen nach Abs. 1 können Auflagen betreffend die Geschäftsabwicklung und die Beschaffenheit von Zubereitungs- und Verkaufseinrichtungen sowie über die Verwendung bestimmter Arten von Ess- und Trinkgeräten enthalten. Die §§ 10 und 11 gelten sinngemäß.
- (3) Die Verabreichung von Speisen ist beschränkt auf kalte und warme Speisen einfacher Zubereitung.
- (4) Weiters ist der Ausschank von Getränken auf dem Adventmarkt (§ 9 Abs. 1 lit. b) beschränkt auf alkoholfreie Getränke, Bier, Wein und dergleichen und warme alkoholische Mischgetränke, ausgenommen sind hochprozentige Alkoholika; das Aufstellen von Sitzgelegenheiten im Zusammenhang mit der Verabreichung von Speisen oder dem Getränkeausschank ist untersagt.

#### **Besondere Bestimmungen für Gelegenheitsmärkte**

### **§ 14**

#### **Gelegenheitsmärkte**

- (1) Gelegenheitsmärkte dürfen nur auf Grund einer Bewilligung des Bürgermeisters stattfinden, die auf Antrag erteilt wird. In der Bewilligung können Marktorte und Marktzeiten individuell festgelegt werden. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn Leben, Gesundheit oder dingliche Rechte der Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 gefährdet werden oder überwiegende öffentliche Interessen, wie insbesondere das Interesse an einer gedeihlichen Gesamtentwicklung des Haller Marktwesens oder Interessen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, entgegenstehen.
- (2) Liegen zugleich mehrere Anträge um Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes vor, von denen wegen zeitlicher und örtlicher Überschneidung der geplanten Veranstaltungen nur ein Ansuchen bewilligt werden kann, ist jenes Vorhaben zu bewilligen, dessen Bewilligung im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen ist. Kommt dies nicht in Betracht, entscheidet das Datum des Einlangens des Antrages, bei Gleichzeitigkeit entscheidet das Los.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die Verordnung tritt Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 27.03.2007 außer Kraft.

### **BEGRÜNDUNG:**

Die Neuerlassung dient zunächst der Änderung im Zusammenhang mit der räumlichen Verlegung des „Bauernmarktes“ während des Adventmarktes. Darüber hinaus werden weitere Bereinigungen, wie etwa die Streichung des nicht mehr existenten „Wochenmarktes“ und „Trödelmarktes“ und Anpassungen bei den „Marktgegenständen“ sowie Änderungen von Begrifflichkeiten vorgenommen.

Die neue Marktordnung wurde bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 290 Abs. 1 GewO der Wirtschaftskammer, der Landwirtschaftskammer und der Arbeiterkammer zur Stellungnahme vorgelegt.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

## **zu 10. Neue Mittelschule Schulzentrum Hall in Tirol - Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung**

### **ANTRAG:**

In der Neuen Mittelschule Schulzentrum Hall i. T. wird zum ehestmöglichen Zeitpunkt eine bedarfsorientierte Mittagsbetreuung gemäß § 2 Abs. 10 i.V.m. § 45a Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) angeboten.

Die Kosten für die Eltern belaufen sich auf einen monatlichen Betreuungsbeitrag von € 25,-- sowie einen Essensbeitrag pro Essen von € 5,--.

Für das zweite und jedes weitere Kind wird für den Betreuungsbeitrag eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

Das Angebot eines Mittagessens kann zum gleichen Preis von € 5,-- auch vom Lehrpersonal und von Hilfskräften der Schule in Anspruch genommen werden.

### **BEGRÜNDUNG:**

In der Neuen Mittelschule Schulzentrum Hall i. T. fand ein Elternabend zum Thema Nachmittagsbetreuung statt. Dabei wurde von Elternseite nachdrücklich der Bedarf an einer bedarfsorientierten Mittagsbetreuung – zusätzlich zur Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Ganztageschule - deponiert.

Gemäß TKKG ist die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung die Betreuung schulpflichtiger Kinder vom Ende der täglichen Unterrichtszeit bis 14:00 Uhr samt dem Angebot eines Mittagessens. Im Gegensatz dazu ist die Anwesenheit im Betreuungsteil der ganztägigen Schule bis 16:00 Uhr verpflichtend.

Im derzeitigen Testbetrieb sind von Montag bis Donnerstag 16 Kinder angemeldet, das Betreuungsausmaß liegt individuell zwischen einem Tag und vier Tagen.

Es wird angestrebt, die Betreuer in der bedarfsorientierten Mittagsbetreuung aus dem Personalpool der GemNova abzudecken.

## Wortmeldungen:

Bgm. Posch erläutert den Inhalt des Antrages.

GR Schmid bezeichnet die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung als hervorragendes Angebot für die Familien und als Bereicherung der schulischen Landschaft. Ihre Fraktion sei jedoch nicht einverstanden mit dem Essensbeitrag von EUR 5,-, wo auch keine Förderung vorgesehen sei. Aufgrund dessen werde sich ihre Fraktion enthalten, was jedoch nichts mit dem System allgemein zu tun habe.

GR Kolbitsch berichtet von der einstimmigen Empfehlung dieses Antrages im Bildungsausschuss. Auch im Vergleich zu den Umlandgemeinden handle es sich um einen allgemein üblichen Preis, in Mils sei das Essen sogar teurer. In Rum und Absam werde dieser Preis ebenso verlangt, und sie wisse auch von privaten Kinderbetreuungseinrichtungen mit diesem Preis. Dieser sei somit nicht außerordentlich und sie sehe keinen Grund, diesem moderaten Preis nicht zuzustimmen.

GR Schmid gibt GR Kolbitsch in Hinblick auf die Umlandgemeinden Recht. Prinzipiell solle man aber für die schulische Tagesbetreuung und für die Ganztagesesschule den gleichen Preis haben. Für die Familien, wo die Kinder diese – sozusagen – Ganztagesesschule in Anspruch nehmen würden, sei dies wichtig. Diese Ganztagesesschule sei für viele Familien eine große Chance, wo zuhause eine derartige Unterstützung in der Hausübungs- und Lernarbeit nicht möglich sei. Für Kinder, welche an fünf Tagen diese Ganztagesesschule in Anspruch nehmen würden, sei dies viel Geld. Das sei für viele zahlbar, für manche aber nicht. Um das gehe es. In den sozialen Befreiungs- und Unterstützungsrichtlinien müsse die Möglichkeit einer Förderung vorgesehen werden. Wenn jetzt jemand dieses Angebot beispielsweise nur zweimal in der Woche bis 14.00 Uhr wahrnehme, sei das natürlich etwas anderes. Sie könne jetzt aber nicht dem einen zustimmen und dem anderen nicht. Das seien ja derselbe Preis und dasselbe Essen.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass beim Essenspreis lediglich die Gestehungskosten weiterverrechnet würden. Das sei ja kein Geschäftsmodell. Der Kindergarten in der Elerstraße habe den gleichen Essenspreis. Da fühle sie sich eigentlich in ganz guter Gesellschaft.

Auf den Einwand von GR Schmid, dabei handle es sich um einen privaten Kindergarten, antwortet Bgm. Posch, dass dieser das Essen ja auch kaufen müsste, genau wie die Stadt. Am Essenspreis solle man schon den „Barauslagenersatz“ bekommen, zumal gutes Essen ja auch zuhause Geld koste. Man spreche hier von adäquaten, an die Kindergewohnheiten angepasste Mahlzeiten.

GR Schmid möchte klarstellen, dass im Sinne ihrer Fraktion die Ganztagesesschule eine ganz große Chance für viele Kinder sei, um gut zu lernen und in der Schule vorankommen zu können, auch wenn Eltern diesbezüglich nicht so gut unterstützen könnten. Für derartige Kinder und ihre Eltern würden EUR 5,- am Tag – ganz grob gerechnet bis zu EUR 200,- im Monat und noch die EUR 35,- dazu – ein ökonomisches Hindernis darstellen.

Für Bgm. Posch stellt sich die Frage, wie die Verpflegung für das Kind sonst organisiert werde, wenn dieses zuhause wäre oder sonst privat betreut würde. Für ein derartiges Essen müsse man EUR 5,- doch immer aufwenden.

GR Schmid muss hier widersprechen.

StR Partl ist der Ansicht, dass gutes Essen natürlich auch gutes Geld koste, wobei GR Schmid den Preis von EUR 5,- für eine Person in Frage stellt. StR Partl entgegnet, man spreche hier von einem kompletten Menü.

GR Schmid sieht den Gemeinderat nicht als Ort, über die verschiedenen privaten Kochgepflogenheiten zu diskutieren.

Bgm. Posch entgegnet, gerade deshalb sei dies ja im Ausschuss vorberaten worden und sie auch von einer einstimmigen Empfehlung ausgegangen, weshalb sie sich jetzt etwas

wundere. Nichtsdestotrotz lege sie Wert darauf, dieses Angebot für die Familien zu ermöglichen.

Ersatz-GR Tilg erachtet den Preis als wirklich fair, wenn man ein qualitativ hochwertiges Essen mit regionalen Produkten und eine gute Ernährung für das Kind wolle. Nicht einmal beim Bundesheer sei das Mittagessen so günstig – und da koche man in anderen Mengen und könne anders kalkulieren. Im Bildungsausschuss sei dies breit diskutiert und einstimmig angenommen worden.

Auf den Einwand von Bgm. Posch, die EUR 200,- könne sie nicht ganz nachvollziehen, rechnet GR Niedrist vor, dass GR Schmid hier wohl von drei Kindern ausgegangen sei.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Enthaltungen (StR Mimm, GR Schmid, GR Sachers) mehrheitlich genehmigt.**

**zu 11. Abgaben und privatrechtliche Entgelte ab 01.01.2020**

**ANTRAG:**

Die in der Beilage aufgelisteten Abgaben und privatrechtlichen Entgelte werden vom Gemeinderat beschlossen. Sofern nicht anders angeführt, gelten die Tarife ab 1.1.2020.

**Wortmeldungen:**

GR Schmid ersucht um getrennte Abstimmungen in Hinblick auf die Hundesteuer, den Punkt II. 1. m (Entgelte für bedarfsorientierte Mittagsbetreuung) sowie Punkt II. 2. q (Entgelte für Kindergärten und Kinderkrippe).

## **Beschluss:**

**Der Antrag wird in Hinblick auf die Hundesteuer, Punkt II. 1. m (Entgelte für bedarfsorientierte Mittagsbetreuung) sowie Punkt II. 2. q (Entgelte für Kindergärten und Kinderkrippe) mit 18 Stimmen gegen 3 Enthaltungen (StR Mimm, GR Schmid, GR Sachers) mehrheitlich genehmigt.**

**Ansonsten wird der Antrag einstimmig genehmigt.**

## **zu 12. Abgaben und privatrechtliche Entgelte 2020; Ermäßigungen und Ausnahmen**

### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat legt in Ergänzung des Beschlusses vom 26. November 2019 folgende Ermäßigungen und Ausnahmen von den Abgaben und privatrechtlichen Entgelten ab 01.01.2020 fest:

**a) zu Punkt I. „Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Grund und des darüber befindlichen Luftraumes“:**

Die Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Grund und des darüber befindlichen Luftraumes für Märkte und Veranstaltungen wird von natürlichen Personen mit zumindest fünfjährigem Hauptwohnsitz bzw. juristischen Personen mit Sitz oder einem Betriebsstandort in Hall in Tirol nicht eingehoben.

**b) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. g:**

Diese Entgelte werden für den Bauern- und Adventmarkt unter Hinweis auf Punkt II. Ziffer 2 lit. k nicht eingehoben. Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing Hall durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

**c) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. i:**

Dieses Entgelt wird von Sportvereinen mit Sitz in Hall in Tirol für das Kinder- und Jugendtraining nicht eingehoben.

**d) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. l:**

Diese Entgelte werden von Haller Schulen, der städtischen Musikschule, der Bezirksmusikschule, für die Proben der Laientheatergruppe „Bühne Schönegg“ und des gemischten Chores „Alpenklang“ nicht eingehoben.

**e) zu Punkt II. Ziffer 2 lit. d bis j:**

Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

**f) zu Punkt II. Ziffer 2 lit. l und m:**

Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

**g) zu Punkt II. Ziffer 2 lit. n:**

Diese Entgelte mit Ausnahme der Bandenwerbung werden von Haller Traditionsvereinen, dem LCT, dem SV Hall sowie Haller Schulen und allen Sportvereinen mit Sitz in Hall in Tirol für alle Veranstaltungen nicht eingehoben. Von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol, werden die Entgelte für die Sportanlage Schönegg (auch bei Reservierung) nicht eingehoben. Sonstige Haller Fußball- und Leichtathletikvereinigungen (Betriebsmannschaften, Hobbymannschaften) haben ein Viertel des Entgeltes zu entrichten. Erfolgt die Benützung durch Haller und auswärtige Mannschaften gleichzeitig (Fußballspiel), so ist die Hälfte des jeweiligen Entgeltes zu

entrichten. Bei Sport- und Spielfesten sowie Turnieren gelangt bei Haller Vereinigungen ein Viertel des Entgeltes und bei auswärtigen Vereinen und Vereinigungen die Hälfte des jeweiligen Entgeltes zur Vorschreibung. Bei Sport- und Hobbyvereinigungen, welche für eine gesamte Saison eine Sportstätte wöchentlich einmal zu Trainingszwecken benützen, wird ein Sechstel des jeweiligen Entgeltes für maximal 25 Kalenderwochen pauschal vorgeschrieben.

- h)** Bei Veranstaltungen und Märkten, für die privatrechtliche Entgelte bis zu einem Gesamtausmaß von maximal EUR 1.000,00 (inkl. USt.) anfallen, können diese Entgelte – unbeschadet vorher genannter Ausnahmen und Ermäßigungen - von der Bürgermeisterin auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden.

Dies gilt für Veranstaltungen und Märkte

- des Bundes, des Landes Tirol, der Stadtgemeinde Hall in Tirol und von Gemeindeverbänden mit Sitz in Hall in Tirol,
- von im Gemeinderat vertretenen Wählergruppen (Gemeinderatsfraktionen) (nicht jedoch im Zuge von Wahlwerbung),
- der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- des Tourismusverbandes Region Hall-Wattens und seiner nachgeordneten Dienststellen (Stadtmarketing),
- der freiwilligen Haller Feuerwehren im Rahmen der Aufgaben gemäß Landes-Feuerwehrgesetz 2001 (nicht Volks- oder Zeltfeste),
- von Traditionsvereinen mit Sitz in Hall in Tirol
- von Vereinen mit Sitz in Hall in Tirol, die wissenschaftliche, kulturelle, sportliche, humanitäre oder wohltätige Zwecke verfolgen im Rahmen dieses Aufgabenbereiches.

- i)** Sonstige Ausnahmen von der Entgeltpflicht sind nur über Antrag an den Stadtrat möglich.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 13. Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall i.T. ab 01.01.2020**

**ANTRAG:**

Die Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall i.T. ab 1.1.2020 werden - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung – gemäß Beilage beschlossen:

## **BEGRÜNDUNG:**

Die Hauptleistungen für die Leistungsbereiche „Altenheim“ und „Pflegeheim“ sind jährlich in Abstimmung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung auf Basis der allgemeinen Teuerung und der Lohnsteigerungen (Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz) neu festzusetzen. Ein Tarifvorschlag von Seiten des Landes Tirol ist bis heute nicht vorliegend, die Lohnsteigerung für 2019 ist noch nicht bekannt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Novelle des G-VBG mit der daraus resultierenden Optionsmöglichkeit in ein neues Lohnschema für Pflegekräfte, eine außergewöhnlich hohe Steigerung der Personalausgaben mit sich bringt, welche direkten Einfluss auf die Höhe der Tagsätze hat.

Durch die Bestimmungen im Konsumentenschutzgesetz sind die Bewohnerinnen und Bewohner, sowie deren Vertreter bis einem Monat vor in Kraft treten der Teuerung zu informieren, weshalb ein vorläufiger Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich ist.

Für den hier vorliegenden Antrag wurde eine Teuerung in Höhe von € 7,5 pro Tag auf Basis der Tarife 2019 als Maximalvariante angenommen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden in einem zusätzlichen Antrag die tatsächlichen Tarife für das Jahr 2019 korrigiert.

## **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

### **zu 14. Infrastruktur & Managed IT durch Citynet**

#### **ANTRAG:**

Der gesamte Informationstechnologie-Sektor der Stadtgemeinde, insbesondere

- Betriebssystem
  - Server, Virenschutz, Firewall,
  - Lan- und WLAN Verbindungen,
  - Telekommunikation samt Telefonanlage und Internet
- samt Wartung und Support

soll für die Bereiche der

- Verwaltung im Rathaus und Rosenhaus
- aller Außenstellen, wie Bauhof, Gärtnerei, Recyclinghof etc.
- Wohn- und Pflegeheime
- aller städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen
- Musikschule
- und der Stadtbücherei und JAM,

somit alle Bereiche exklusive Schulen, mit Stichtag 1. Jänner 2020 durch die HALLAG Kommunal GmbH, Citynet, versorgt und betreut werden.

Durch diese Beauftragung bzw. Umstellung ist jährlich mit geschätzten Mehrkosten in der Höhe von rd. EUR 240.000,- zu rechnen.

Zusätzlich ist im Jahr 2020 mit einmaligen Kosten in der Höhe von rd. EUR 61.000,- zu rechnen.

Dazu wird die Bürgermeisterin ermächtigt, die diesbezüglichen Aufträge entsprechend den drei Angeboten vom 2. August 2019 zu unterfertigen.

## **BEGRÜNDUNG:**

Im IT-Bereich hat das Thema „Sicherheit“ gerade im Hinblick auf den generell festzustellenden Anstieg von Hacker-Angriffen und die Einhaltung des Datenschutzes enorm an Bedeutung gewonnen. Auch die Verarbeitung sensibler Daten durch die Stadtverwaltung und ihre städtischen Einrichtungen (zB Pflegedokumentationen der Wohn- und Pflegeheime)

bedingen, dass der IT-Bereich auf den Stand der Technik zu bringen und zu halten ist, damit eine datenschutzkonforme und sichere IT (DSGVO) gewährleistet ist.

Im Rahmen der gegenständlichen Auftragsvergaben an die HALLAG Kommunal GmbH, Citynet, wird dem Thema „Sicherheit“ oberste Priorität eingeräumt, damit auch zukünftige technische Herausforderungen problemlos gemeistert werden können. Die im Detail von der HALLAG Kommunal GmbH, Citynet, zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den drei beigefügten Angeboten vom 02.08.2019.

#### **Wortmeldungen:**

*GR Erbezniq spricht über den Umfang des Angebotes sowie der vorhandenen Notwendigkeiten. Wenn man sich überlege, dass dies die Gemeinde selbst mit Fachpersonal stemmen müsse, werde man diese nicht ganz einfache Aufgabe gerne der HallAG übertragen. Er spreche sich für diesen Antrag aus.*

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**zu 15. Antrag von Für Hall vom GR 17.09.2019 betreffend Radfahrerüberfahrten bei Schutzwegen**

#### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat wolle prüfen und beschließen, dass bei jenen Schutzwegen (Zebrastreifen) über die man auch mit dem Fahrrad in die Altstadt gelangt, eine Radfahrerüberfahrt mittels Markierung und Tafel kenntlich gemacht wird. Ebenso sollten die restlichen Schutzwege in Hall auf die Erforderlichkeit von Radfahrerüberfahrten geprüft und wo sinnvoll entsprechend gekennzeichnet werden.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Aufgrund der Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sind Schutzwege ausschließlich für die Überquerung der Fahrbahn durch Fußgängerinnen bestimmt und dürfen nicht mit Fahrrädern befahren werden.

Da sich die Stadt Hall für die Umsetzung des regionalen Radwegkonzeptes entschlossen hat, stellen diese Radfahrerüberfahrten eine ideale Ergänzung des örtlichen Radwegenetzes in Hall dar.

#### **Wortmeldungen:**

*Vbqm. Tscherner erläutert, der Antrag habe auf eine Prüfung abgezielt, und referiert diesen. Der Grundgedanke liege darin, dass man – nachdem der Gemeinderat beschlossen habe, das bestehende Haller Radwegkonzept von 2011 nicht zu überarbeiten, – zumindest jenen Teil anschau, wo jetzt Radwege bestünden. Da gehe es um ein paar Punkte, wo derartige Radfahrüberfahrten sinnvoll wären. Es gebe inzwischen eine neue Form, wo man keine großen baulichen Maßnahmen setzen müsse, alleine schon mit einer Markierung und einer Tafel. Im Ausschuss sei dies besprochen und negativ abgestimmt worden. Es habe*

zumindest der Obmann zu Protokoll gegeben, dass derartige Radfahrüberfahrten natürlich bei der Ausarbeitung neuer Trassen mitgedacht würden. Sein Ansatz wäre, die bestehenden Trassen mit zu berücksichtigen und das auch entsprechend umzusetzen. Es gehe nicht um eine durchgehende Prüfung, sondern der Grundgedanke ziele auf die bestehenden Radwege, wo man etwas baue und etwas brauche, dass man dies mitdenke und mitberücksichtige. Er denke etwa an den Schumacherweg Richtung stadteinwärts, da gebe es einen bestehenden Rad- und Gehweg. Infrage käme auch der Bereich beim Stromboli Richtung Westen aus der Altstadt heraus, welche ja eine Wohnstraße sei. Ebenso am Ende des neu errichteten Rad- und Gehweges von der Trientlstraße Richtung Westen, wo im Anschluss der Kreisverkehr sei; da gebe es einen Zebrastreifen, und es wäre ein Klacks, das mitzuziehen und dann weiterzuführen.

GR Visintainer berichtet, diese Angelegenheit sei im Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss behandelt und mit den Exekutivorganen durchgedacht worden, vornehmlich bezüglich der Zebrastreifen, welche in die Altstadt hinein bzw. aus dieser herausführen würden. Bei keinem dieser genannten Zebrastreifen gebe es einen Radweg, wo eine Radfahrerüberfahrt installiert werden könne. Das gehe also rechtlich nicht, weil man davor und danach jeweils einen Radweg brauche, um eine Radfahrerüberfahrt verordnen zu können. Auf einem Schutzweg gehe das nicht, weil ansonsten illegale Vorgangsweisen legalisiert würden; das wäre auch nicht im Sinne der Stadt und würde der StVO widersprechen. Beim von Vbgm. Tscherner angesprochenen Bereich von der Trientlstraße zum Kreisverkehr fehle die Zuständigkeit, da es sich um eine Bundesstraße bzw. Landesstraße B handle. Eine weitere Schwierigkeit bestehe darin, dass auf der anderen Seite noch kein Radweg verordnet sei. Aus diesem Grund sei der Antrag im Ausschuss nicht empfohlen worden, weil es im derzeitigen Bestand nicht möglich sei, Radfahrüberfahrten neben den Schutzwegen zur und von der Altstadt zu verordnen. Mitdenken werde man das selbstverständlich bei möglichen neuen Trassen, sofern dies rechtlich möglich sei.

Bgm. Posch fasst zusammen, dass aus Sicht von GR Visintainer als Obmann des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses bei den vorhandenen Schutzwegen nirgends die rechtlichen Voraussetzungen vorlägen, eine Radfahrüberfahrt im Sinne der StVO zu verordnen. **Man sei aber demnach auch im Ausschuss gewillt, zu empfehlen, die Errichtung von Radfahrüberfahrten umzusetzen, sofern die rechtlichen und technischen Voraussetzungen vorlägen. Könne sich der Gemeinderat – auch wenn er womöglich nicht zuständig sei – finden, dass sie dieses Thema in der Form weiterbehandle, womit der Antrag als erledigt betrachtet werden könne?**

Vbgm. Tscherner ist der Ansicht, bei einer Radwegverbindung von der Trientlstraße zum Kreisverkehr brauche man die Bundesstraße ja nicht. Der Zebrastreifen befinde sich auf der Gemeindestraße, daneben könne man hinüberziehen und bei der Bundesstraße dort vorbeischieben Richtung Unterführung links.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass ein Verkehrstechniker schon beauftragt sei, die Einbindung des besagten Radweges im Bereich Burgfrieden zu bearbeiten. Das Ergebnis liege noch nicht vor. Der betreffende Punkt werde dabei wohl auch mitüberlegt. **Könne man sich auch im Sinne der antragstellenden Fraktion dazu finden, diese Anregung in der Form aufzugreifen, dass man – wenn dies technisch und rechtlich möglich sowie zweckmäßig sei – derartige Radfahrüberfahrten dann auch tatsächlich installiere? Sofern man die entsprechenden Gutachten erhalte.**

Vbgm. Tscherner stimmt dem grundsätzlich zu. Es gehe hier auch um Lückenschlüsse.

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird im Sinne des Vorschlages von Bgm. Posch einhellig als erledigt betrachtet.**

## **zu 16. Personalangelegenheiten**

### **zu 16.1. Treueprämie GK 10+1 für Pflegeberufe**

#### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat beschließt, Angehörigen eines Gesundheits- oder Sozialbetreuungsberufes in einem Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Hall in Tirol, ab 01.01.2020 analog zur Regelung im Land Tirol und den tirol kliniken nach 10 Jahren Dienstzugehörigkeit eine Aufzahlung im Ausmaß der Differenz des Einkommens entsprechend ihrer Einstufung in die Gehaltsgruppe und des Einkommens der nächst höheren Gehaltsgruppe (= GK 10 + 1) gemäß § 122 Abs 5 G-VBG 2012, geändert durch die Novelle LGBL. Nr. 128/2018, zu gewähren.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Die Anwendung dieser Kann-Regelung erfolgt auch in den tirol kliniken und den Bezirkskrankenanstalten und obliegt in den Tiroler Wohn- und Pflegeheimen ausschließlich dem jeweiligen Dienstgeber, also den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Rechtsträger und Betreiber.

Unter Zugrundelegung des Leitgedankens „Gleiches Geld für gleiche Arbeit“ empfehlen der für Pflege zuständige Landesrat DI Dr. Bernhard Tilg sowie der Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes Mag. Ernst Schöpf den Gemeinden Tirols, dass die Entscheidung zu Gunsten der Regelung „GK 10+1“ getroffen werden möge, um am Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu bleiben.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass unter Nachweis der entsprechenden Beschlussfassung diese Mehrzahlung in den vom Land Tirol gewährten Heimtarifen Berücksichtigung findet.

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

## zu 17. Anträge, Anfragen und Allfälliges

### 17.1.

GR Schmid spricht den regelmäßig sehr überfüllten **Park&Ride-Platz am Haller Bahnhof** an. Ab 07.30 Uhr finde man keinen Parkplatz mehr. Sie wolle sich über allfällige Neuigkeiten diesbezüglich, auch was die Möglichkeit eines bereits angesprochenen Parkhauses betreffe, erkundigen. Ebenfalls solle im Bereich der S-Bahn-Haltestelle Hall/Thaur ein Park&Ride-Platz angelegt werden. Das letzte Mal habe man von einem Bike&Ride-Platz gehört, was sicher sehr revolutionär und wichtig sei. Das treffe aber auf einen Park&Ride-Platz auch zu.

Bgm. Posch antwortet, dass sich die meisten Grundflächen im Bereich des Bahnhofes im Eigentum der ÖBB befänden, mit welchen sie immer wieder im Gespräch sei. Die Parksituation befinde sich neben dem Thema der Weiternutzung des Bahnhofgebäudes ganz oben auf der Tagesordnung mit den ÖBB. Ein weiterer Gesprächstermin stehe noch aus. So befände sie sich im Gespräch einerseits über den Park&Ride-Platz bzw. ein Parkhaus am Bahnhof, andererseits betreffend das Bahnhofgebäude. Bezüglich des letzten Punktes sei ja der Architekt der ÖBB beauftragt worden, zu untersuchen, wie man das Bahnhofgebäude im Zusammenhang mit der Herstellung der Barrierefreiheit nachnutzen könne. Letzteres sei ja auch das Hauptanliegen der BürgerInnen wie auch des Gemeinderates gewesen. Dass die Weiternutzung des – immerhin im Eigentum der ÖBB befindlichen – Bahnhofgebäudes der Wunsch der Stadt sei, sei den ÖBB jedenfalls bekannt. Diesbezüglich erwarte sie bis Dezember die entsprechenden Pläne des Architekten, dann werde man sich über die weitere Vorgangsweise unterhalten. Was die Haltestelle Hall/Thaur betreffe, wünsche sie sich auch, dass ein Grundstück frei werde. Hier sei auch ein Verfahren im Gange und die Beteiligung an der Baulandumlegung beschlossen, auch mit dem Ziel, ein Grundstück für den Zweck einer Park&Ride-Anlage zu formen.

StR Mimm äußert, wenn man das so intensiv verfolge wie die Bürgermeisterin, dann müsse man ihr viel Glück wünschen und Beistand mitgeben für diese Verhandlungen. Man wisse, dass es immer zäher werde, mit den ÖBB zu verhandeln. Wenn man von diesen etwas benötige, würden sie sich das sprichwörtlich vergolden lassen. Er habe vor Kurzem eine Pressemeldung über den Gewinn der ÖBB von unglaublichen € 180 Millionen gelesen. So etwas wäre vor 20 Jahren nicht denkbar gewesen. Es sei ja gut, dass die ÖBB gut wirtschaften würden. Nur solle man ein bisschen bei der Bevölkerung bleiben. Er habe da eine Geschichte aus Salzburg. Die ÖBB habe nach Ankündigung des Gewinnes dann automatisch im Herbst immer eine solche über die Tariferhöhung. In Salzburg sei man im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs generell einen anderen Weg gegangen, da habe man die Tarife zum größten Teil reduziert. Da habe man laut Mitteilung nun über 4.000 neue Kunden, welche Jahrestickets und ähnliche Tickets erwerben würden. Das sei also ein anderer Weg. Die ÖBB wären aus seiner Sicht gut beraten, ein bisschen von dem Gewinn auch wieder retoursausen zu lassen.

Er wolle aber auch auf die letzte **Präsentation des Mobilitätskonzeptes** im Kurhaus zu sprechen kommen. Er sei über die Art der Präsentation ein bisschen verwundert gewesen. Insofern, dass von der letzten Präsentation im April bis jetzt – seiner Meinung nach – nicht gerade etwas Besonderes passiert sei. Was aus dieser ersten Präsentation hervorgegangen sei durch die Bevölkerung, diese zwei Objekte seien näher beleuchtet worden mit Zahlenmaterial, welches zum Teil schon vorhanden gewesen sei. Letztlich habe er wahrgenommen, dass von Seiten der Projektanten die Variante mit der „Spange Ost“, also der Bau einer neuen Straße auf der Südseite, eher forciert werde, weil diese angeblich schneller machbar sei und eine Umweltverträglichkeitsprüfung womöglich nicht notwendig sei. Im Gegensatz dazu – so habe er es vernommen – habe sich die Mehrheit der an den Tischen vertretenen BürgerInnen für die „Variante vier“ ausgesprochen mit dem Autobahnvollanschluss, und etwas weiter abgerückt von der Guggerinsel den Teilanschluss, was ja schon einmal Thema gewesen sei. Dieses Thema werde wiederum in Abrede gestellt, weil man sage, mit der ASFINAG dauere das mindestens zehn Jahre oder noch länger. Aber wo lebe man denn? Wer sei denn die ASFINAG? Man solle von der Stadt her endlich einmal in Vorlage treten und zum Landeshauptmann mit der Forderung gehen, er solle sich in Wien

für dieses Anliegen einsetzen und mit der ASFINAG reden, warum das so lang dauern könne. Es gebe bislang ja noch nie eine konkrete Antwort. Es heiße immer, das dauere so lange, und die ASFINAG werde das wahrscheinlich negativ sehen auf Grund zu vieler Anschlüsse. Wer auf dieser Autobahn fahre, wisse ja vom Verkehr – man komme da eh nicht weiter. Ob man den die Probleme verursachenden Verkehr aus Mils kommend frühzeitig dort auf die Autobahn führe oder ob diese Fahrzeuge über den Unteren Stadtplatz fahren würden und dann über Hall-Mitte auf die Autobahn, das sei wohl egal. Man hätte am Unteren Stadtplatz sicher eine spürbare Entlastung, wenn man den in der Früh von dort unten herkommenden und am Abend dort hinziehenden, Stau produzierenden Verkehr wegbringen würde. Die entsprechenden Fahrzeugzahlen wisse man ja. Er würde sich erwarten, dass man der Bevölkerung nun Gehör schenke, Farbe bekenne und in die Gespräche mit der ASFINAG gehe. Für dieses Anliegen erwarte er sich auch die vollste Unterstützung des Landeshauptmannes, dann müsse man auch in der Stadt Maßnahmen setzen. Man wolle am Unteren Stadtplatz keine Verkehrslenkungsmaßnahmen haben, so sei dies bei der Veranstaltung im Kurhaus hervorgekommen. Aus seiner Sicht ergebe sich aus seiner laienhaften Sicht am Unteren Stadtplatz deswegen der Stau, weil von Osten kommend die Linksabbiegespur auf die Autobahn hin zu kurz geschaltet sei. Man wisse von der Ampelsteuerung her, dass eine längere Phase nicht gehe. Wenn man diese Linksabbiegespur aber einmal verlängern würde, weil diese die geradeaus oder rechts in die Stadt hineinfahrenden Fahrzeuge sehr wesentlich behindern würde, verbunden mit weiteren Maßnahmen, dann würde man diesen Stau seiner Überzeugung nach zumindest für eine Weile wegbringen. Das sei sicher keine langfristige Lösung. Das einzige, was er den Projektanten zubillige, sei ihre Aussage, wenn man das nicht mit einer neuen Verkehrsregelung vollziehen können da unten, dass dann der Umwegverkehr über die Nebenstraßen erfolge, was ja stark passiere. Als Beispiele kenne er jemanden, der von Volders wegfahre und in Grinzens wohne. Der fahre quer durch die Stadt durch, weil gerade zu der Zeit, wo er von der Arbeit heimfahre, sich am Unteren Stadtplatz der Stau abspiele. Der fahre dann draußen beim Samerweg vorbei nach Thaur und dort unten dann wieder auf die Autobahn. Dieser Umwegverkehr würde stark zunehmen. Da müsse man jetzt Gas geben, um das besser in den Griff zu bekommen.

Bgm. Posch führt aus, man habe schon ein Projekt gehabt, welches vom Land unterstützt worden sei und gebaut worden wäre. Das sei am Willen eines Teils der Bevölkerung in der Region gescheitert. Das sage nichts über die Qualität des Projektes aus. Dass man eine spezielle Art der Einbindung der Bevölkerung gewählt habe, habe ergeben, dass dieses Thema nicht weiterverfolgt worden sei. Nach der Gemeinderatswahl habe sie dann gesagt, das sei nicht die endgültige Entscheidung zum Thema Mobilität in der Region, sondern man fange neu an. Das Land habe wiederum gegen den Willen von Gemeinden keine Verkehrslösung durchsetzen bzw. keine Straßen bauen wollen. Man erwarte stattdessen neue Vorschläge aus der Region. So weit sei man jetzt. Man habe die Hausaufgaben im Bereich der Mobilität betreffend den öffentlichen Personennahverkehr und den Radverkehr einigermaßen gemacht, auch mit Unterstützung dieses Gremiums. Und man habe nun zwei Vorschläge, welche sich am letzten Donnerstag herauskristallisiert hätten und eine gewisse Verkehrsentslastungswirkung auf die Stadt Hall entfalten würden. Im Sinne der Empfehlung der Experten würden diese beiden Vorschläge vertiefend aufbereitet, sodass sie auch für die Einleitung von Genehmigungsverfahren hergenommen werden könnten. Wie von StR Mimm ja auch angesprochen, wolle sie mit diesen beiden Vorschlägen zum Landeshauptmann gehen, wenn der Planungsverband diese Vorgangsweise abgeseget habe, wovon sie ausgehe, weil dies nach der Sitzung auch schon grob abgestimmt worden sei. Sie werde also dem Landeshauptmann diese beiden Vorschläge der Experten präsentieren. Die Varianten hätten eine vergleichbare Entlastung für das Stadtgebiet von Hall. Dann sei es Sache des Landes, diese Bauvorhaben im verkehrstechnischen Sinne anzugehen mit allen erforderlichen Schritten. Da gehe es um umfangreiche Genehmigungsverfahren, wobei die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht einmal das wesentlichste Thema sei. Wesentlich sei für sie das straßenrechtliche Verfahren im Ministerium, wenn es um eine Autobahn gehe. Dafür gebe es auch Beispiele. Das werde immer so lächerlich gemacht, aber das seien Tatsachen.

Die ASFINAG habe die Vorgabe, dass man auf einer Autobahn insbesondere fahren solle und diese nicht sozusagen eine Parkspur sei. Die ASFINAG wäre sicher bereit, gemeinsam an einer Lösung zu arbeiten. Schlussendlich genehmige das aber nicht die ASFINAG, sondern eine staatliche Behörde. Ihr sei ein Beispiel aus einem anderen Bundesland genannt worden, eine Autobahnbaustelle mit Zufahrt und Abfahrt. Ein völlig unumstrittenes und sozusagen nicht schwieriges Projekt. Das habe von Beginn des Verfahrens bis zur Genehmigung zehn Jahre gedauert, nächstes Jahr könne man bauen. Da gehe es um lange Genehmigungsläufe im Ministerium. Die Experten hätten ja versucht, das herauszuarbeiten; auf diese langen Wege müsse auch hingewiesen werden. Umso wichtiger sei, dass das Land die Stadt Hall und die Region beim Finden einer Lösung unterstützen werde, was Landeshauptmann-Stellvertreter Geisler ihr immer versichert habe. Das werde sie in den nächsten Tagen mit dem Land besprechen, um einen dieser Vorschläge dann auch realisieren zu können.

### 17.2.

GR Schmid kommt zum Thema „**Wohnen in Hall**“, welches auch schon öfter angesprochen worden sei. Der Blick in die Immobilienspalten lasse den Kopf schütteln. Da gebe es etwa Reihenhäuser in Schöneegg aus den 1970er Jahren um € 750.000,--. Weiters angebotene Investorenwohnungen in der Wohnanlage eines gemeinnützigen Wohnbauträgers, nämlich 3-Zimmer in Sommacampagna III um eine Miete von € 1.245,-- und einen Tiefgaragenparkplatz um zusätzlich € 80,-- sowie Betriebskosten von € 220,--. Das gehe nicht mehr, wie auch Gespräche mit BürgerInnen ergeben würden, Hall sei da am Ende. Man müsse gemeinsam eine Strategie finden, wie man die Stadt für die HallerInnen leistbar erhalte bzw. wieder mache. Wobei sie immer noch nicht verstehe, warum die Stadt bei Sommacampagna III die Wohnungen nicht vergeben habe, obwohl dies bei Sommacampagna I und II der Fall gewesen sei. Vielleicht schaffe man es auch einmal, ohne dass ihre Fraktion einen Antrag stellen würde, wenn man alle dafür im weitesten Sinne zuständigen Ausschüsse befrage und aktiv einen entsprechenden Schwerpunkt lege und nicht immer nur reagiere. Im Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss sei es halt immer so, dass – wie Vbgm. Nuding wohl auch sagen werde – natürlich auf gewidmeten Grundstücken gebaut werden könne und es nur einen Bebauungsplan brauche, was dann gemacht werde. Man solle aber im Vorfeld wissen, was man wolle und machen könne. Man dürfe diesen Bau-Wahnsinn in Hall nicht mehr zulassen.

Bgm. Posch sieht in dieser Angelegenheit zwei zu bedenkende Aspekte. Sie höre einerseits Wortmeldungen, warum bzw. dass in Hall zu viel gebaut werde. Privatgrund sei nun einmal Privatgrund. Wenn es auf Grund der raumordnungsrechtlichen Vorgaben und von Gemeinderatsbeschlüssen möglich sei, zu bauen, oder wenn es auch nur ein reines Bauverfahren brauche, dann werde gebaut.

Wenn sie an die Übergabe einer Wohnanlage in der letzten Woche in der Krajncstraße denke, so habe der Geschäftsführer des gemeinnützigen Wohnbauträgers gesagt, die Miete betrage € 7,50/m<sup>2</sup> inkl. der Betriebskosten. Das sei durchaus ein adäquater Preis, und für den geförderten Mietwohnbau im Bereich der Anna-Dengel-Straße habe man in den letzten Jahren viel Flächen und Bauvolumen möglich gemacht. Das dürfe man nicht außer Acht lassen. Sie räume ein, dass die derzeit hohen Preise auf dem Wohnungsmarkt unzumutbar und für die allmeisten Menschen nicht leistbar seien. Die Stadt habe aber viele Flächen bereitgestellt für den geförderten Mietwohnbau. Da gebe es auch sehr viele zufriedene Mieter.

### 17.3.

GR Weiler äußert, sie hätte eine **Anfrage bezüglich des Bahnhofes** gehabt, wozu die Bürgermeisterin eigentlich schon viel erklärt habe. Sie fahre ja täglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit nach Innsbruck und retour, dabei auch oft mit dem Zug. Man habe

im Gemeinderat gesagt, man wolle das Bahnhofgebäude erhalten. Man sei ja nicht irgendeine S-Bahn-Station wie beispielsweise Hintertupfing. Es solle eigentlich wirklich ein Bahnhof sein. Jetzt seien der Lift, die Stiege, der Fahrkartenautomat und die Anzeigetafel neben dem Gebäude. Im Gebäude sei gar nichts mehr, nicht einmal die Lautsprecher für Durchsagen. Man könne sich also bei schlechtem Wetter nicht gut dort aufhalten und auf einen Zug warten, weil man nicht höre, wann dieser komme. Im Glasgebäude auf dem Bahnsteig könnten sich fünf oder sechs Personen aufhalten, was gerade in der Früh mit den Schülern und bei schlechtem Wetter natürlich zu wenig sei. In der Bahnhofhalle wäre das Warten viel angenehmer, das gehe aber leider nicht mehr. Von den Verhandlungen habe die Bürgermeisterin ja geredet. Damals sei auch gesagt worden, dass Toiletten sehr wichtig seien, die ÖBB wolle solche ja nicht.

#### **17.4.**

GR Weiler führt aus, ihre zweite Anfrage betreffe – wie bereits einmal vor glaublich zwei Jahren – das **TT-Frühstück**. Dieses habe im Sommer am Stiftsplatz stattgefunden. Für die Abonnenten gebe es ein Gratisfrühstück. Auf einer Bühne würden verschiedene Prominente interviewt. Auch die Bürgermeisterin - wie sie denke, da sie heuer nicht dabei gewesen sei. Die Bürgermeisterin habe da sicherlich viel Lobenswertes über die Stadt gesagt: Kulturstadt, schöne Altstadt, Einkaufsstadt. Sie wundere sich, dass bei der stattfindenden Verlosung dann als Preise Einkaufsgutscheine für das DEZ verteilt würden. Wenn man von der tollen Stadt und den schönen Einkaufsmöglichkeiten rede, und gleichzeitig die Leute zum Einkaufen nach Innsbruck schicke, dann finde sie das widersinnig und sie verstehe nicht, warum die Kaufmannschaft hier nicht auf Guldiner dringen würde.

Bgm. Posch antwortet, dieses TT-Frühstück sei ein über das ganze Land ausgerolltes System und werde überall mit Wonne angenommen. Sie habe schon einmal selbst angeregt, in Hall Guldiner als Preise zu verwenden. Obwohl sie sich an höchster Stelle dafür verwendet habe, sei es dazu nicht gekommen.

GR Weiler sieht hier keine Werbung für Hall. Sie stelle sich vor, dass jemand von der TT anfrage, ob der Stiftsplatz an dem besagten Tag frei sei. Dann solle man sagen, dass der Platz frei sei, wenn als Preise die Haller Guldiner verwendet würden.

Bgm. Posch versteht das Anliegen von GR Weiler, aber so eine Vorgangsweise finde sich nicht in den Verwaltungsvorschriften. So gehe das leider nicht.

GR Weiler würde es nicht als Fehler erachten, dieses TT-Frühstück nicht zu haben. Wer sich ein Jahresabonnement leisten könne, könne sich wohl auch irgendwo ein Frühstück leisten. Zudem handle es sich nicht einmal um Brot von einem heimischen Bäcker, sondern von einem Lebensmitteldiskonter. Sie verstehe nicht, warum die Kaufmannschaft da nicht auf die Barrikaden steige.

GR Schiffner berichtet aus Sicht der Kaufmannschaft, dass man sich diesbezüglich schon vor zwei oder drei Jahren mit der Tageszeitung auseinandergesetzt habe. Landauf, landab sei das DEZ der Hauptsponsor dieser Veranstaltung, weshalb ausschließlich DEZ-Gutscheine verwendet werden dürften. Da komme niemand mit Gutscheinen hinein, auch beispielsweise in Landeck oder in Kufstein nicht. Zudem sei der Einkauf überall der Gleiche, es gebe überall das gleiche Frühstück. Ein Engagement bezüglich der Guldiner sei damals abgelehnt worden.

Auf den Einwurf von GR Weiler, das könne der Kaufmannschaft doch nicht recht sein, erwidert GR Schiffner, das werde man leider nicht verhindern können.

#### **17.5.**

GR Weiler bringt folgenden **Antrag von „Für Hall“ betreffend die Stadtbücherei** ein:

## **ANTRAG:**

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Stadtbücherei Hall nach Abschluss der nötigen Adaptierungen von der Salvatorgasse 4 in die Räumlichkeiten der ehemaligen NMS Europa (Bachlechner) übersiedelt.

## **BEGRÜNDUNG:**

Die Stadtbücherei Hall befindet sich seit vielen Jahren in der Salvatorgasse und wird dort erfolgreich geführt. Damit das auch so bleibt, ist es wichtig, dass die Stadtbücherei die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten erhält, um mit der Zeit gehen zu können. Beispielsweise sollte es möglich sein, eine umfassendere Medianausstattung in der Bücherei anbieten zu können. Zudem sind die derzeitigen Räumlichkeiten sehr begrenzt und stoßen an ihre Grenzen. Eine Erweiterung des Angebots ist damit nur schwer möglich. Auch Bereiche, die zum Lesen und Arbeiten vor Ort einladen, sind beengt und spärlich.

Des Weiteren ergibt sich für die Mitarbeiter der Bücherei die Situation, dass sie den ganzen Tag bei künstlichem Licht arbeiten müssen. Dies ist einerseits aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes abzulehnen und andererseits aus finanzieller Sicht, weil sich dadurch deutlich höhere Stromkosten ergeben. Diesbezüglich ist auch noch zu ergänzen, dass die Räumlichkeiten in der Salvatorgasse ganze zehn Monate im Jahre beheizt werden müssen, und zwar mit einer Elektroheizung.

Da das Schulgebäude der ehemaligen NMS Europa inzwischen frei geworden ist und die Planungen für künftige Zwecke bereits am Laufen sind, ist es an der Zeit, sich zu überlegen, welche Institutionen im Herzen der Stadt situiert werden sollen. Die Stadtbücherei an diese zentrale Stelle zu übersiedeln, würde dem bereits von der Stadtregierung mehrfach zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Altstadtbelebung und wertvolle Synergien ermöglichen. Die Stadtbücherei soll einen ausreichend großen Teil des Schulgebäudes erhalten, um verschiedene Räumlichkeiten für verschiedene Zwecke nutzen zu können. Damit ergibt sich auch die Möglichkeit, Veranstaltungen öfter und in etwas größerem Rahmen durchzuführen als bisher. So könnte sich die Bücherei auch nach außen hin besser öffnen und damit am Puls der Zeit bleiben.

*GR Weiler ergänzt, wenn Leute noch nie oder nicht oft in der Bücherei gewesen seien, würden sie staunen über das schöne Gebäude, das hohe Gewölbe – das finde jeder total schön. Es gebe aber auch Nachteile, wie sie auf Grund ihrer damaligen dortigen beruflichen Tätigkeit wisse. In der Galerie, wo man Veranstaltungen durchführen könne, fänden genau 40 Personen Platz. Zu einer Veranstaltung im Zusammenhang mit dem „Sprachsatz“ wären damals viel mehr Leute gekommen, was nicht gegangen sei. Der Kinder- und Jugendbereich sei ohne Fenster, nur mit künstlichem Licht. Der Parkettboden unten sei auf Grund von Wasserschäden und durch den 20-jährigen Gebrauch am Ende. Der müsse ausgetauscht*

werden. Sie denke, dass StR Tusch als Obmann des Kuratoriums das bei einer Sitzung auch schon einmal gehört habe. In dieser Bücherei seien über 30.000 Medien – Bücher, Zeitschriften, DVDs, Spiele usw. – auf 300 m<sup>2</sup> untergebracht. Der Österreichische Böhreiverband empfehle für diese große Menge an Medien eine Fläche von 1.000 m<sup>2</sup>. Das werde man in der aufgelassenen NMS Europa auch nicht zusammenbringen, aber doch einiges mehr als bisher. Das Böhreiwesen habe sich geändert. Es sei nicht mehr so wie früher, dass die Leute da hingingen und sich ein Buch ausleihen würden, das ihnen vielleicht zu teuer zum Kaufen sei oder das sie einmal lesen und wieder zurückgeben wollten. Das habe sich geändert. Bücher und Filme könne sich heute jeder im Internet ausleihen. Eine Bücherei solle ein Treffpunkt und für Veranstaltungen da sein. Wenn man auch die Haller Stadtbücherei mit der Innsbrucker Stadtbücherei nicht vergleichen könne, so gebe es dort Bereiche, wo die Leute sitzen und Zeitung lesen könnten, und einen Kaffee trinken.

StR Tusch kündigt die Behandlung dieses Antrages im Kulturausschuss an. Für ihn wäre interessant, mit welchen MitarbeiterInnen GR Weiler in dieser Angelegenheit gesprochen habe. Er kenne da nämlich auch andere Aussagen. Er wolle den Antrag in Ruhe studieren und dann besprechen, was gehe und auch Sinn mache.

GR Weiler antwortet, sie habe zehn Jahre in der Bücherei gearbeitet und kenne die Anzahl der Medien, der Quadratmeter und die Situierung der Beleuchtung. Sie habe mit niemandem über das Thema geredet. Dies im Gegensatz zu StR Tusch.

StR Tusch bezeichnet es als seine Aufgabe als Obmann des Kuratoriums, er habe mit allen MitarbeiterInnen geredet.

GR Weiler sieht es als ihre Aufgabe als Mitglied des Gemeinderates, für optimale Bedingungen für die MitarbeiterInnen und für die Bevölkerung zu sorgen. Über diesen Antrag habe sie mit niemandem geredet, die MitarbeiterInnen würden darüber wahrscheinlich erstaunt sein.

#### **17.6.**

GR Niedrist weist auf den **Antrag seiner Fraktion vom 04.07.2017** hin, wonach die **Parkanlagen in Hall mit großzügigen und kreativen Kinderspielplätzen** ausgestattet werden sollten. Der Infrastrukturausschuss habe sich mit diesem Antrag am 18.06.2018 beschäftigt und diesen abgelehnt. Aus seiner Sicht wäre dieser Antrag im Gemeinderat zu behandeln.

#### **17.7.**

GR Niedrist bringt folgende **Anfrage betreffend Liegenschaften im Allein- bzw. Miteigentum und Wohnungseigentum der Stadtgemeinde Hall** ein:

### **ANFRAGE:**

Die Bürgermeisterin möge mitteilen,

1. welche Liegenschaften im Allein- oder Miteigentum inklusive Wohnungseigentums der Stadtgemeinde Hall stehen;

2. bei wie vielen Objekten es sich um Wohnungen (im Eigentum der Stadtgemeinde Hall in Tirol) handelt und über wie viele Wohnungen die Stadtgemeinde Hall in Tirol weiters aus einem anderen Titel (Fruchtgenussrecht, Mietvertrag udgl.) Verfügungsberechtigt ist sowie
3. wie viele dieser Wohnungen derzeit vermietet werden oder auf andere Weise genutzt werden (Eigennutzung) und
4. wie viele dieser Wohnungen leer stehen.

### **17.8.**

***GR Niedrist bringt den Antrag von „Für Hall“ betreffend die Errichtung eines Kindergartens „Hall West“ ein:***

### **ANTRAG:**

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass

1. im Jahr 2020 Planungsleistungen für die Errichtung eines Kindergartens „Hall West“ (Fassergasse) vergeben und beauftragt werden und
2. in der Fassergasse bzw. deren Umgebung ein weiterer, modern ausgestatteter Kinderspielplatz errichtet wird.

### **BEGRÜNDUNG:**

Aufgrund der massiven Bautätigkeit und des damit zusammenhängenden Bevölkerungswachstums in der Fassergasse und deren Umgebung ist die Errichtung eines Kindergartens samt Kinderbetreuung in diesem Bereich unbedingt erforderlich.

Wie sich aus dem zwischenzeitig ausgearbeiteten Kinderbetreuungskonzept/Entwicklungskonzept ergibt, hat die Stadtgemeinde Hall in Tirol bis zum Jahr 2030 eine große Aufgabe vor sich, nämlich für ausreichend Kindergarten-/Kinderbetreuungsplätze zu sorgen.

Auch im Rahmen der Fortschreibung des ÖROK wurde vom Raumplaner der Bevölkerungszuwachs in der Fassergasse und deren Umgebung in der Bestandsaufnahme festgestellt. Als Schlussfolgerung und gleichzeitig Fragestellung für die Ausarbeitung der Fortschreibung des ÖROK wurde Folgendes festgehalten:

*Schlussfolgerung der Bestandsaufnahme: Konsequenzen für die soziale Infrastruktur: **Mangel an Kinderbetreuungseinrichtungen und Kinderspielplätzen vor allem im Westen***

- *Sollen dazu konkrete Flächen im Konzept festgelegt werden? Welche Flächen werden aus Sicht der Fraktionen als geeignet und realisierbar erachtet?*
- *Werden weitere Anpassungserfordernisse in Hinblick auf Kinderbetreuung, Kinderspielplätze gesehen?*
- *Werden Anpassungserfordernisse in Hinblick auf Bildungseinrichtungen gesehen?*

Bei einer Zusammenschau dieser beiden Punkte ergibt sich unzweifelhaft, dass es im Westen der Stadt eine Kinderbetreuungseinrichtung braucht.

Diesbezüglich kann untersucht werden, ob allenfalls ein Kindergarten in einem bestehenden Gebäude untergebracht werden kann (das Gebäude, in welchem ehemals die Firma Huber Schaltanlagen untergebracht wurde) oder ob ein Neubau eines Kindergartens auf einer Fläche im Eigentum der Stadt Hall in Tirol sinnvoll ist. Jedenfalls ist aber ein weiteres Zuwarten nicht mehr vertretbar, sodass zumindest die Planung bereits im Jahr 2020 beginnen soll.

Darüber hinaus besteht in der Fassergasse lediglich in der Kugelanger ein einziger „Kinderspielplatz/Sportplatz“. Abgesehen davon, dass dieser Kinderspielplatz/Sportplatz eher spartanisch ausgestattet ist, erscheint ein Kinderspielplatz/Sportplatz für das gesamte Siedlungsgebiet in keinsten Weise ausreichend. Auch die von den Bauträgern errichteten Kinderspielplätze in den Neubauten können wohl nicht einmal den Bedarf einer Wohnanlage decken, handelt es sich dabei doch lediglich um Sandkisten.

Es soll daher überprüft werden, wo ein neuer Kinderspielplatz – allenfalls in Verbindung mit Sportmöglichkeiten – entstehen kann. Dabei kann versucht werden, einen Kinderspielplatz gemeinsam mit einem Kindergarten zu entwickeln. Ebenso wäre es denkbar diesen separat anzusiedeln oder einen Bauträger bei Verwirklichung eines Projektes zu entsprechenden Grundabtretungen für einen Kinderspielplatz zu verpflichten.

Auch ein Zusammenspiel mit dem Haller Schwimmbad könnte ins Auge gefasst werden, indem unter einem der dortige Spielplatz modernisiert und ausgebaut wird und außerdem der Öffentlichkeit auch außerhalb der Betriebszeiten des Haller Schwimmbad bzw. getrennt davon zugänglich gemacht wird. Ein derartiges Modell funktioniert beispielsweise bereits am Baggersee in der Rossau.

*GR Niedrist hat bemerkt, dass im Entwurf des Haushaltsplans 2020 auf seinen Wunsch hin € 20.000,- an Planungsleistungen für einen Kindergarten West vorgesehen seien. Das finde er sehr positiv. Er würde jedoch vorschlagen, zudem im Jahr 2020 diesen Punkt aktiv anzugehen. So gebe es ein ausgearbeitetes Kinderbetreuungskonzept, wonach bis 2030 sehr viele Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden müssten. Selbst wenn man jetzt einen gewissen Bedarf decke, heiße das nicht, dass das in zwei Jahren auch noch so sei. Der*

zweite Punkt sei eigentlich die Meinung des Raumplaners, welcher mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beauftragt worden sei. Der habe Hausaufgaben aufgegeben. Eine dieser Hausaufgaben sei: Schlussfolgerungen aus der Bestandsaufnahme, Konsequenzen für die soziale Infrastruktur: Mangel an Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätzen, vor allem im Westen. Es sollten dazu konkrete Flächen im Konzept festgelegt werden. Welche Flächen werden aus Sicht der Fraktionen als geeignet und realisierbar erachtet? Werden weitere Anpassungserfordernisse im Hinblick auf Kinderbetreuung und Kinderspielplätze gesehen? Werden Anpassungserfordernisse im Hinblick auf die Bildungseinrichtungen gesehen? Er sehe die € 20.000,- im Haushaltsplan als positiv, hoffe jedoch, dass man das im Jahr 2020 umsetze. Zweitens gäbe es im Kugelanger einen Kinderspielplatz mit einem Fußballfeld. Ansonsten gäbe es da draußen überhaupt nichts. Wenn man jetzt schon den Kindergarten ausarbeite, so ginge es ihm auch darum, zudem die Schaffung von einem oder mehreren Kinderspielplätzen zu überlegen und den vorhandenen eventuell zu attraktivieren. Es gebe zwei Bauvorhaben, wo ein Kinderspielplatz in Form einer Sandkiste umgesetzt worden sei, mit 1x1,25 m. Bei zukünftigen Bauvorhaben solle man entweder im Rahmen einer Grundabtretung einen öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz ermöglichen oder eine andere Lösung mit dem Bauträger finden, nicht aber eine Sandkiste. Eine weitere Idee wäre die Überlegung, inwieweit man den Kinderspielplatz im Haller Schwimmbad einerseits modernisieren und ausweiten sowie gleichzeitig auch außerhalb der Betriebszeiten des Schwimmbades für die Öffentlichkeit zugänglich machen könne. Beim Baggersee in der Rossau in Innsbruck funktioniere das. So etwas würde er sich für Hall und die Umgebung der Fassergasse auch wünschen.

#### 17.9.

Vbgm. Tscherner führt aus, an ihn sei herangetragen worden, eine **im Rollstuhl sitzende Person** suche in Hall eine **Wohnung auf dem freien Markt** und bekomme eine solche nicht. Weil die Makler und die Eigentümer einer behinderten Person keine Wohnung mehr geben würden. Auch, wenn diese eine Sicherstellung leiste und die Miete zahle. Das sei nicht möglich. Die Person habe bei drei Wohnungen von Neubauten ergebnislos angefragt. Es sei unglaublich, wo man mittlerweile in der Gesellschaft stehe. Das sei kein Vorwurf an die Gemeinde. Der Aufruf gehe an den Gemeinderat und alle Beteiligten: Falls jemand eine Wohnung kenne, solle ihm das bitte mitgeteilt werden, sodass man diesem Menschen weiterhelfen könne. Es gehe um eine 2-Zimmer-Wohnung, der Mann habe eine Partnerin als Pflegerin und verfüge über die erforderlichen finanziellen Ressourcen. Es müsse eine behindertengerechte Wohnung sein.

#### 17.10.

Weiters möchte sich Vbgm. Tscherner über die Veranstaltung im Kurhaus äußern bezüglich des **Verkehrskonzeptes**. Seiner Ansicht nach seien die Ansätze bis 2035 unterdimensioniert. Man habe das Jahr 2019 und müsse in die Zukunft schauen bis 2119, wenn man ein gescheitertes Projekt machen wolle. Die Mehrheit habe ein gescheitertes Projekt begehrt und keine Husch-Pfusch-Lösung, die in fünf Jahren gelaufen sei. Das wolle er auch unterstützen, es brauche mutige Ansätze. Alleine mit den zwei Varianten zum Land zu gehen sei aus seiner Sicht nicht richtig. Er habe dann noch mit den Planern geredet. Man habe zum Beispiel die Nord-Süd-Geschichte noch überhaupt nicht betrachtet. Man habe auf der Nord-Süd-Achse null Entlastung, wenn man eine der beiden Varianten nehme. Es gebe auch noch andere Ansätze, die man den Planern im April mitgegeben habe. Da sei nichts betrachtet worden. Ihn wundere es, warum, aber das sei wahrscheinlich im Planungsverband nicht gewünscht worden.

Bgm. Posch ersucht, derartige wahrscheinliche Unterstellungen zu unterlassen. Man habe diese Themen durch die Experten aufbereiten lassen. Es handle sich hier um reine Fachmeinungen und fachliche Ergebnisse, welche präsentiert worden seien. Es werde ja der

*politischen Vertretung im Zusammenhang mit dem Verkehr wenig Kompetenz zugeschrieben. Deshalb habe man ja die Experten beauftragt, die Entlastungswirkungen anhand von ausführlichsten Verkehrsmodellen zu errechnen, dies unterlegt mit Prognosen, welche vom österreichischen Raumordnungsinstitut oder von der Konferenz kämen. Das seien Daten, welche landesweit und bundesweit für Planungsprozesse herangezogen würden, sodass man von einer fundierten Expertise ausgehen könne. Die Experten hätten ihren Auftrag erfüllt. Was sich die Bevölkerung am 9. April am meisten gewünscht habe - was ja Thema einer Befragung gewesen sei -, und die Ergebnisse, welche die Verkehrsentslastung und die Verkehrswirkungen betreffen, habe man am 21. November gesehen. Das sei alles errechnet worden. Auch die Nord-Süd-Achse sei einbezogen worden, sie habe einen der Verkehrsplaner extra darauf angesprochen. Es sei der primäre Auftrag gewesen, darzustellen, was geschehe, wenn das von der Bevölkerung Gewünschte umgesetzt werde.*

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 19:41 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

GR Kolbitsch eh.

GR Niedrist eh.